Der Begehungsort der strafbaren Handlung nach deutscher und englischer Auffassung

INAUGURAL-DISSERTATION

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

WALTER BEYER
aus Hamburg

Approbiert am 17. Februar 1938

Hamburg
Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstr. 16
1938

1938/976

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN!

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

Vorbemerkung 7

Erster Teil: Der Begehungsort der strafbaren Handlung nach deutscher Auffassung 9

A. Allgemeines 9

B. Die Behandlung des Problems im Hinblick auf das materielle und prozessuale Recht (Übereinstimmende Lösung in beiden Beziehungen?) 10

C. Die verschiedenen Lösungen des Problems 12

I. Die Stellungnahme der Lehre 12

1. Der Theorienstreit 12

2. Die einzelnen Theorien im Hinblick auf das Distanzdelikt .. 13

a) Die Erfolgstheorie 13

b) Die Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie 13

c) Die Theorien der langen Hand und der Zwischenwirkung .. 19

d) Die Einheits- oder gemischte Theorie 22

3. Die Theorien im Hinblick auf andere Delikte und besondere Begehungsformen 29

a) Mehraktige, fortgesetzte, Dauer- und Kollektivdelikte 29

b) Unterlassungsdelikte 31

c) Versuch 32

d) Teilnahme 32

e) Mittelbare Täterschaft 33

II. Die Ansicht des Reichsgerichts 34

III. Die Behandlung des Begehungsorts in den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch 38

D. Zusammenfassende Betrachtung des ersten Teils 39

Zweiter Teil: Der Begehungsort der strafbaren Handlung nach englischer Auffassung 41

A. Allgemeines 41

B. Die Lösung des Problems 43

I. Der Begehungsort im Hinblick auf die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung 43

1. Distanz- und mehraktige Delikte 43

2. Andere Delikte und besondere Begehungsformen 47

II. Der Begehungsort im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Strafgesetze 48

Schlußwort 52

Literaturverzeichnis 53

VORBEMERKUNG.

Die Frage nach dem Ort, an dem eine strafbare Handlung begangen worden ist, hat seit Jahrhunderten die Rechtswissenschaft beschäftigt; denn da das sogenannte Territorialitätsprinzip, welches — zumal in neuerer Zeit — das Strafrecht der einzelnen Staaten durchweg beherrscht[1], die Anwendung der Strafgesetze eines Staates davon abhängig macht, daß ein Delikt innerhalb seines Gebietes begangen worden ist, gewinnt in den Fällen, wo z. B. der Täter in dem Gebiet des einen Staates gehandelt hat, der strafrechtlich erhebliche Erfolg jedoch in einem anderen Staate eingetreten ist oder wo sich die einzelnen Teile eines mehraktigen Delikts teils im Inland, teils im Ausland abgespielt haben, die Frage nach dem Begehungsort der strafbaren Handlung entscheidende Bedeutung für die Begrenzung des Geltungsbereichs der inländischen Strafgesetze. Auch bei den sogenannten fortgesetzten Delikten und Kollektivdelikten taucht die Frage, wo dieselben als begangen anzusehen sind, dann auf, wenn die einzelnen Akte, welche durch den Fortsetzungszusammenhang bzw. die Gewohnheits-, Gewerbs- oder Geschäftsmäßigkeit verbunden sind, in verschiedenen Staaten verübt wurden. Ferner wird bei den Unterlassungsdelikten die Frage nach dem Begehungsort dann problematisch, wenn sich z. B. der Täter, der verpflichtet war, im Inland eine bestimmte Handlung vorzunehmen, im Ausland aufgehalten hat, wo die Vornahme der betreffenden Tätigkeit vielleicht gar nicht möglich war.

Allein diese wenigen Beispiele, bei denen noch nicht einmal die besonderen Begehungsformen der Versuchs- und Teilnahmehandlungen erwähnt sind, lassen erkennen, daß die Beantwortung der Frage nach dem Begehungsort im Hinblick auf die Begrenzung der Gesetzesherrschaft eines Staates, der das Territorialitätsprinzip anerkennt, in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen kaum ohne weiteres möglich ist.

Aber nicht allein hinsichtlich der Anwendbarkeit der Strafgesetze hat die Frage nach dem Begehungsort entscheidende Bedeutung, sondern auch in Beziehung auf das „forum delicti commissi", den Gerichtsstand der begangenen Tat, da nach diesem dasjenige Gericht zuständig für die Verfolgung einer strafbaren Handlung ist, in dessen Bezirk der Täter dieselbe begangen hat.

Wir stehen im Deutschen Reich zwar unmittelbar vor der Erneuerung des Strafrechts; aber wenn auch damit gerechnet werden kann, daß

[1] Vgl. Kohler, S. 89, und v. Bar, Lehrb., S. 208, 209; ferner auch die Beschlüsse des „Institut de Droit International" vom Juli 1931, Annuaire Bd. 2, S. 115, 116.

das zur Zeit geltende Territorialitätsprinzip im kommenden deutschen Recht hinsichtlich der von Reichsangehörigen begangenen strafbaren Handlungen dem Personalprinzip weichen muß, so daß damit in Zukunft die Frage nach dem Begehungsort ihre Bedeutung in dem jetzigen Umfange verlieren wird, so ist dennoch beabsichtigt, das Territorialitätsprinzip bei den durch Ausländer begangenen Delikten grundsätzlich beizubehalten[2]. Infolgedessen wird auch die Frage danach, wo eine strafbare Handlung begangen ist, im deutschen materiellen Recht weiterhin eine Rolle spielen, wenn auch nicht in den Ausmaßen wie bisher.

Da die Frage nach dem Begehungsort aber nicht nur im deutschen Recht von Bedeutung ist, sondern — wie schon erwähnt — in allen Staaten, welche das Territorialitätsprinzip anerkennen, eine Beantwortung verlangt, soll im folgenden vergleichsweise auch diejenige Auffassung dargestellt werden, welche in England, das gerade als ein typischer Vertreter des Territorialitätsprinzips angesehen wird[3], über den Begehungsort der strafbaren Handlung herrscht. Für die vergleichsweise Heranziehung eben der englischen Auffassung hat neben persönlichem Interesse des Verfassers auch der Umstand mitgesprochen, daß das englische Recht in ganz besonderem Maße eine Entwicklung durchgemacht hat, die sich nicht nur wesentlich von derjenigen des deutschen Rechts unterscheidet, sondern auch abweichend von der Rechtsentwicklung der übrigen kontinentalen Staaten verlaufen ist, sowie, daß es heute noch infolge des Mangels einer Kodifizierung eine Besonderheit darstellt und auch nur wenig in der deutschen Literatur behandelt worden ist.

Hinsichtlich der Begrenzung der Arbeit sei noch bemerkt, daß — soweit es sich um die Darstellung der Frage im deutschen Recht handelt — von einer Berücksichtigung der älteren geschichtlichen Entwicklung des Problems abgesehen werden soll, da diese bereits ausführlich von Kitzinger behandelt worden ist[4]; es wird also hinsichtlich des deutschen Rechts lediglich diejenige Auffassung über den Begehungsort dargestellt werden, welche sich unter der Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuches vom 18. Mai 1871 und der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 entwickelt hat.

---

[2] Vgl. Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allg. T., S. 223.
[3] Vgl. v. Bar, im Gerichtssaal, Bd. 28, S. 447.
[4] Ort und Zeit, S. 1 bis 37.

Erster Teil:

Der Begehungsort der strafbaren Handlung nach deutscher Auffassung.

A. Allgemeines.

Nach jetzt geltendem Recht finden die Strafgesetze des Deutschen Reiches auf alle im Gebiet desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung (§ 3 StGB), während wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel eine Verfolgung nicht stattfindet (§ 4 Abs. I StGB).

Für gewöhnlich ergeben sich aus diesen Bestimmungen, welche das sogenannte Territorialitätsprinzip für das deutsche Strafrecht begründen, keine Schwierigkeiten; denn bei der Mehrzahl aller strafbaren Handlungen pflegt der gesamte Deliktsverlauf an dem gleichen Ort in Erscheinung zu treten. Daß es dennoch eine nicht geringe Anzahl von Möglichkeiten gibt, welche einer Beantwortung der Frage nach dem Begehungsort Schwierigkeiten bereiten, ist bereits dargelegt[5], und die Fälle, in denen die Praxis sich mit Vorkommnissen der geschilderten Art zu befassen hatte, stellen keine Seltenheit dar[6].

Da das StGB es unterlassen hat, den Begehungsort in irgendeiner Weise einer Regelung zu unterwerfen, ist die Frage, wo eine strafbare Handlung in den hier interessierenden Fällen als begangen anzusehen ist, im deutschen Recht vollends problematisch. Warum der Gesetzgeber die Lösung des Problems der Wissenschaft überlassen hat, obgleich die Frage trotz jahrhundertelanger geschichtlicher Entwicklung zur Zeit der Schaffung des StGB noch keine eindeutige Beantwortung gefunden hatte[7], ist nicht recht ersichtlich; denn die Motive zum StGB bemerken lediglich: „Die Bedenken, zu welchen einzelne Fragen rücksichtlich der Bestimmung des Thatortes ... Veranlassung geben können, zu lösen, schien nicht Sache des Entwurfes[8]."

Die angeführten §§ 3 und 4 I StGB sind jedoch nicht die einzigen Bestimmungen, welche im deutschen Recht Anlaß zu der Erörterung der Frage nach dem Begehungsort gegeben haben; denn auf Grund der Be-

---

[5] Vgl. oben S. 7.
[6] Vgl. hierüber unten S. 34 ff.
[7] Vgl. Kitzinger, Ort und Zeit, S. 37.
[8] Motive, S. 13.

stimmung des § 7 Abs. I StPO hat das Problem auch in prozessualer Hinsicht Bedeutung, da die angeführte Vorschrift bestimmt, daß der Gerichtsstand bei demjenigen Gericht begründet sei, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Auch hier, in Bezug auf das sogenannte „forum delicti commissi", wird die Frage nach dem Begehungsort in denjenigen Fällen problematisch, wo eine strafbare Handlung an verschiedenen Orten in Erscheinung getreten ist, und ein Unterschied zwischen diesen und den oben im Hinblick auf das räumliche Geltungsgebiet der Gesetze dargestellten Möglichkeiten, in denen die Beantwortung der Frage auf Schwierigkeiten stößt, besteht lediglich darin, daß es sich das eine Mal um verschiedene Staaten, das andere Mal um verschiedene Gerichtsbezirke handelt, in denen sich einzelne Momente der strafbaren Handlung verwirklicht haben.

Auch die StPO enthält sich einer näheren Bestimmung des Begehungsortes[9] und hat es wie das StGB der Wissenschaft überlassen, das Problem zu lösen, da der Gesetzgeber — wie angenommen wird[10] — irrtümlich der Ansicht gewesen ist, die den Begehungsort betreffenden Streitfragen hätten bereits eine Lösung gefunden.

B. Die Behandlung des Problems im Hinblick auf das materielle und prozessuale Recht.

(Übereinstimmende Lösunng in beiden Beziehungen?)

Es sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob die Frage nach dem Begehungsort im Hinblick auf die räumliche Begrenzung der Strafgesetze einerseits (§ 3 StGB) und in Verbindung mit der Bestimmung des Gerichtsstandes der begangenen Tat andererseits (§ 7 StPO) eine einheitliche Beantwortung erhalten müsse, oder ob es erforderlich bzw. überhaupt möglich sei, in dem jeweiligen Zusammenhang, in welchem das Problem Bedeutung erlangt, eine unterschiedliche Lösung zu finden.

Die letztere Ansicht, die Frage verlange im materiellen Recht eine andere Beantwortung als im Prozeßrecht, hat — wenn auch nur vereinzelt — zumal in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts namhafte Vertreter gefunden.

---

[9] Lediglich bei den sog. Preßdelikten ist eine gesetzliche Regelung durch § 7 II StPO erfolgt, nach der die betr. Tat am Erscheinungsort und im Falle der Beleidigung auch am Verbreitungsort als begangen gilt, wenn die beleidigte Person in dem Gerichtsbezirk, in welchem die Verbreitung erfolgte, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet. Daß es sich hierbei jedoch nur um eine Ausnahmebestimmung handelt, welche einen Schluß in bezug auf die Ansicht des Gesetzgebers über den Begehungsort im allgemeinen kaum zuläßt, geht schon aus der grundsätzlichen Regelung hervor, welche durch diese Bestimmung getroffen wird; denn der Erscheinungsort, welcher hiernach allein maßgebend sein soll, nimmt auf ein Moment des Deliktsverlaufs Bezug, welches andere Begehungsformen gar nicht aufweisen und das als eine „besondere Ausführungstätigkeit" (Kitzinger, Ort und Zeit, S. 274) bezeichnet werden kann; vgl. Uflacker, S. 75.

[10] Vgl. Kitzinger, Ort und Zeit, S. 190.

So steht v. Bar[11] auf dem Standpunkt, daß eine Scheidung in materieller und prozessualer Hinsicht notwendig sei, da beide Fragen nicht das geringste miteinander zu tun hätten und aus der Art und Weise der Regelung der prozessualen Zuständigkeit kein Schluß auf die Frage nach dem Begehungsort in Beziehung auf den räumlichen Herrschaftsbereich des Gesetzes gezogen werden könne; denn hier ginge es um die Souveränität unabhängiger Staaten, während die Zuständigkeitsregelung innerhalb eines und desselben Rechtsgebietes eine Frage der Zweckmäßigkeit sei.

Auch Binding[12] ist der Ansicht, daß der Ort der Handlung im materiellen und prozessualen Strafrecht verschieden bestimmt werden müsse. Zur Begründung dieser Auffassung führt er aus, daß entscheidende Zweckmäßigkeitsrücksichten zu einer unterschiedlichen Beantwortung der Frage berechtigten; denn für das materielle Recht komme es darauf an, die Strafgesetze möglichst in allen Fällen anzuwenden, in denen das Inland durch die Begehung eines Delikts in irgendeiner Hinsicht betroffen werde, während es sich im Zusammenhang mit der Frage nach dem Gerichtsstand darum handele, eine Zuständigkeitskonkurrenz mehrerer Gerichte nach Möglichkeit auszuschließen, da es gleichgültig sei, ob von mehreren Gerichten ausschließlich einem der Prozeß zugewiesen werde[13] [14].

Ferner verlangt auch John[15] für das materielle eine andere Lösung als für das prozessuale Strafrecht, wobei er jedoch zu dem umgekehrten Ergebnis wie Binding gelangt: In dem Falle, wo es sich um die Grenzen verschiedener Rechtsgebiete handelt, müsse streng darauf abgestellt werden, wo sich der Täter zur Zeit der Tat aufgehalten hat, während es im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit gar nicht auf den Aufenthaltsort ankomme, weil die Frage nach dem Begehungsort hier eine weite Auslegung in Anbetracht dessen erfahren könne, daß es sich lediglich um die Begrenzung verschiedener Gerichtsbezirke innerhalb desselben Rechtsgebiets handele.

Im Gegensatz zu diesen Ansichten wird jedoch überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Frage nach dem Begehungsort der strafbaren Handlung im materiellen wie im prozessualen Recht einheitlich entschieden werden müsse oder doch nach der lex lata einheitlich zu entscheiden sei. Zur Begründung dieser Ansicht machen die Vertreter derselben im wesentlichen geltend, daß ein Unterschied zwischen beiden Fragen im Grunde gar nicht bestehe, da dieselben in beiden Fällen lauteten: wo ist die strafbare Handlung begangen? Daher handele es sich im materiellen wie im prozessualen Recht um das gleiche Problem, dessen einheitliche Lösung auch prinzipiell erforderlich und möglich sei[16].

---

[11] Lehrbuch, S. 239.

[12] Handbuch, I, S. 417.

[13] Vgl. ferner Finger, S. 327 ff., der ebenfalls unter dem Gesichtspunkt, daß im Hinblick auf das räumliche Herrschaftsgebiet die Strafkompetenz nach Möglichkeit erweitert werden müsse, im Sinne Bindings zu einer, in dem jeweiligen Zusammenhang verschiedenen Lösung des Problems gelangt.

[14] Mit Binding noch in neuerer Zeit übereinstimmend Graf zu Dohna, S. 30.

[15] S. 213.

[16] Die Vertreter dieser Ansicht sind z. B. Birkmeyer, Strafprozeßrecht, S. 187, 188; Kitzinger, Ort und Zeit, S. 192; v. Kries, S. 167; Schneidler, S. 21; Uflacker,

Da diese Ansicht in den letzten Jahrzehnten fast ausschließlich vertreten wird, kann die Vorfrage, ob das Problem im Hinblick auf das materielle Recht einerseits und in Beziehung auf das Prozeßrecht andererseits eine verschiedenartige Lösung erfordere bzw. zulasse, dahingehend beantwortet werden, daß nach nahezu allgemeiner heutiger Auffassung eine beide Rechtsgebiete betreffende einheitliche Feststellung des Begehungsortes bejaht wird.

C. Die verschiedenen Lösungen des Problems.

I. Die Stellungnahme der Lehre.

1. Der Theorienstreit.

Die Ansichten darüber, wo eine strafbare Handlung begangen ist, wenn der Deliktsverlauf sich nicht in seiner Gesamtheit an einem und demselben Ort abgespielt hat, sondern einzelne Teile desselben an verschiedenen Orten in Erscheinung getreten sind, gehen zum Teil recht weit auseinander. In der Hauptsache werden drei verschiedene Theorien vertreten:

1. die „Erfolgstheorie",
2. die „Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie",
3. die „Einheits- oder gemischte Theorie"[17].

Es bestehen jedoch — wie im einzelnen noch ausgeführt wird — auch unter den Vertretern der verschiedenen Theorien in mancher Hinsicht voneinander abweichende Auffassungen. Es wäre daher genauer, die oben angeführten Theorien als Theoriengruppen zu bezeichnen.

Insbesondere hat der Begriff der Tätigkeit eine sehr verschiedenartige Auslegung erfahren, so daß aus der sogenannten Tätigkeitstheorie als eine Abart derselben die sogenannte Theorie der langen Hand entwickelt worden ist, welche auch in der folgenden Darstellung zusammen mit der ihr im Ergebnis im allgemeinen entsprechenden sogenannten Theorie der Zwischenwirkung eine gesonderte Berücksichtigung erfahren soll, da die Anschauungen, für welche die genannten Bezeichnungen zum Teil verwendet werden[18], zu anderen Ergebnissen führen als die oben für gewöhnlich unterschiedenen drei Theorien.

Auf Grund der Tatsache, daß hinsichtlich der Frage nach dem Begehungsort eine beträchtliche Anzahl voneinander abweichender Anschauungen vertreten wird, sollen mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Darstellung zunächst die einzelnen Theorien nur in bezug auf den Hauptanwendungsfall behandelt werden, der darin zu erblicken ist, daß die Tätigkeit und der Erfolg örtlich auseinanderfallen (sogenanntes Distanzdelikt).

S. 57; und insbesondere in neuerer Zeit Allfeld, S. 114, Anm. 2; Frank zu § 3 IV; Gerland, Strafprozeß, S. 96; v. Hippel, Zeitschr., Bd. 37, S. 23; Lingemann zu § 7, Anm. 1; Lobe zu § 3, Anm. 10; Mezger, S. 153; Olshausen zu § 3, Anm. 6.

[17] Vgl. z. B. Frank zu § 3 IV; Gerland, Reichsstrafrecht, S. 121; v. Hippel, Strafrecht, S. 175; Köhler, Strafrecht, S. 224, 225; Mezger, S. 152.

[18] Vgl. Kitzinger, Vergl. Darst., I, S. 146.

2. Die einzelnen Theorien im Hinblick auf das Distanzdelikt.

a) Die Erfolgstheorie.

Als Begehungsort einer strafbaren Handlung betrachtet die sogenannte Erfolgstheorie allein denjenigen Ort, an welchem der tatbestandsmäßige Erfolg der von dem Täter vorgenommenen Handlungen eingetreten ist.

Diese Theorie hat jedoch in heutiger Zeit gar keine Bedeutung, da sie schon seit langem überhaupt nicht mehr vertreten wird. Selbst früher hat diese Ansicht eine eigentliche weitere Bedeutung nicht aufzuweisen vermocht und nur sehr wenige Anhänger gefunden, deren bekanntester v. Liszt ist. Aber auch er hat die Erfolgstheorie nur bis zur 11. Auflage[19] seines Lehrbuchs vertreten und sich auf Grund der eingehenden Bearbeitung des Problems durch Kitzinger[20] zur Tätigkeitstheorie bekannt[21].

Gegen die Erfolgstheorie wird in heutiger Zeit ganz allgemein geltend gemacht, daß dieselbe unhaltbare Ergebnisse hervorrufe, denn bei ihrer Anwendung würde der Staat darauf verzichten, die Rechtsordnung gegenüber den innerhalb seines Gebietes handelnden Verbrechern zu wahren, falls die Wirkung im Ausland eintritt, und zwar selbst dann, wenn dort ein Inländer verletzt wird[22]; ferner sei die Erfolgstheorie deshalb vollkommen unzulänglich, weil sie bei den Delikten, welche gar nicht den Eintritt eines Erfolges voraussetzen (den sogenannten schlichten Tätigkeitsdelikten) vollends versage[23].

b) Die Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie.

Eine ungleich größere Bedeutung als die Erfolgstheorie hat innerhalb der Wissenschaft die sogenannte Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie erlangt, die noch bis vor etwa zwei Jahrzehnten überwiegend vertreten worden ist[24].

Nach dieser Theorie ist eine strafbare Handlung dort begangen, wo der Täter persönlich Ausführungshandlungen vorgenommen hat, wo also dessen Aufenthalt zur Zeit der Ausführungstätigkeit gewesen ist.

Die Vertreter dieser Ansicht gelangen zu derselben teilweise im Wege der Gesetzesauslegung, wobei insbesondere die Vorschrift des § 67 Abs. IV StGB herangezogen wird, zum Teil auch in der Weise, daß sie vom Handlungsbegriff ausgehen[25]. Bei der Bestimmung desselben gelangen die Vertreter der Tätigkeitstheorie dann im allgemeinen zu dem Ergebnis, daß die „Handlung" lediglich die persönliche Tätigkeit des Handelnden umfasse und daß jegliche Wirkung derselben, insbesondere der tatbestandsmäßige Erfolg, nicht als „Handlung" betrachtet werden könne[26]; da nun für die Bestimmung des Begehungsortes der strafbaren

---

[19] S. 116.
[20] Vgl. unten S. 15 ff.
[21] 12./13. Aufl., S. 139.
[22] So z. B. v. Hippel, Strafrecht, S. 175, Anm. 2.
[23] So z. B. Frank zu § 3 IV.
[24] Vgl. Köhler, Strafrecht, S. 224.
[25] Dieser Weg wird übrigens zum Teil auch von den Vertretern der anderen Theorien beschritten; vgl. hierüber unten bei der Behandlung derselben.
[26] Über die besondere Ansicht Schneidlers vgl. unten S. 17.

„Handlung" lediglich derjenige Ort in Betracht zu ziehen sei, an dem ein „Handeln" stattgefunden hat, und da letzteres allein die persönliche Ausführungstätigkeit umfasse, könne der Begehungsort nur dort sein, wo diese Tätigkeit stattgefunden oder — bei anderer Formulierung — wo sich der Täter während derselben aufgehalten hat.

Ein anderer Teil der Vertreter der Tätigkeitstheorie wählt weder den Weg der Gesetzesauslegung, noch geht er vom Handlungsbegriff zur Lösung des Problems aus, sondern entnimmt seine Ansicht dem Begriff des Delikts[27], dessen wesentlicher Teil die Tätigkeit sei, der infolgedessen auch entscheidende Bedeutung zukommen müsse.

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, welche nur vorläufig die hauptsächlich innerhalb der Tätigkeitstheorie vertretenen Auffassungen andeuten sollen, kommen eine ganze Anzahl verschiedener Ansichten selbst innerhalb dieser einen Meinungsgruppe zum Ausdruck, so daß es sich aus diesem Grunde empfehlen wird, im folgenden die wesentlichen Auffassungen der einzelnen Vertreter der Tätigkeitstheorie gesondert zu behandeln:

v. Bar[28] steht auf dem Standpunkt, daß die Frage, ob bei der Bestimmung des Begehungsortes der Aufenthaltsort des tätigen Subjekts zur Zeit seiner Tätigkeit entscheidend sei oder ob dem Aufenthaltsort des leidenden Objekts zu der Zeit, als der von dem Handelnden in Bewegung gesetzte Kausalismus dieses Objekt erreichte und verletzte, maßgebliche Bedeutung zukomme, prinzipiell nur in dem einen oder anderen Sinne gelöst werden könne, da eine Strafkompetenz, die sowohl durch den Ort der Tätigkeit als auch durch den Ort des Erfolges bestimmt werde, sich nicht begründen ließe; denn man müsse berücksichtigen, daß die am Ort der Tat geltende Straflosigkeit auch extraterritoriale Straflosigkeit bewirken solle[29]. Unter diesen Umständen — so argumentiert v. Bar weiter — könne die Antwort auf die obige Frage nur die sein, daß der Aufenthaltsort des handelnden Subjektes entscheidend für die Bestimmung des Begehungsortes sei.

Bierling[30] stellt auf den Ort der persönlichen Deliktstätigkeit deshalb ab, weil er der Ansicht ist, daß sich dieses Ergebnis aus der Vorschrift des § 67 Abs. IV StGB, der die Frage der Verjährung behandelt, ergäbe. Denn — so führt er aus — einmal sei ein Analogieschluß von dieser Vorschrift in Beziehung auf alle anderen Bestimungen des StGB gerechtfertigt, welche die Begehungszeit betreffen, weiterhin aber sei ein solcher auch zum Zwecke der Bestimmung des Begehungsortes zulässig, da Zeit- und Ortsbestimmung so nahe zusammenhingen, daß für den Ort dasselbe Moment entscheidend sein müsse, wie für die Begehungszeit; aus der Tatsache, daß § 67 Abs. IV StGB den Erfolg ausdrücklich ausschließt, müsse gefolgert werden, daß es für die Bestimmung des Begehungsortes auch nicht auf den Erfolg, sondern lediglich auf die Tätigkeit ankomme.

---

[27] So insbesondere Kitzinger, Ort und Zeit; vgl. unten S. 15 f.
[28] Lehrbuch, S. 236; Gesetz und Schuld, S. 142.
[29] Lehrbuch, S. 238.
[30] S. 165, Anm. 3, 166, 167.

Finger[31] gründet die Richtigkeit der Anschauung, daß dem Ort der Tätigkeit allein entscheidende Bedeutung zukomme, zunächst auf die Erwägung, daß die meisten Gesetze Verbotsnormen seien, also zum Ausdruck brächten, gewisse Handlungen nicht vorzunehmen; infolgedessen habe der Täter auch bei der Vornahme der „Handlung" bereits die Norm übertreten und an diesem Orte alles getan, was zur Begehung des Delikts gehöre; da nun die „Handlung" allein die persönliche Tätigkeit umfasse, sei der spätere Erfolg, der lediglich erkennen lasse, welche Bedeutung der Handlung zukomme, bei der Bestimmung des Begehungsortes auszuscheiden[32].

Finger führt jedoch weiterhin aus, daß diese Antwort nur dann zu einem erwünschten Ergebnis führen könne, wenn alle Tatbestandselemente im Inland in Erscheinung getreten sind[33]. Er schränkt also seine Ansicht, daß der Ort der Tätigkeit allein maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes sei, weitgehend ein und läßt dieselbe nur für diejenigen Fälle gelten, bei denen es sich um die Bestimmung des „forum delicti commissi" handelt.

Besonders eigenartig ist die Art und Weise, auf welche Hälschner[34] dazu gelangt, den Ort der Tätigkeit als allein maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes zu erklären:

Er geht zwar auch vom Handlungsbegriff aus, erstreckt ihn jedoch auf die Tätigkeit und den Erfolg. Denn — so führt er aus — da das Verbrechen eine untrennbare Einheit von Willensbetätigung und dem von ihr verursachten Erfolge sei, könne weder der Erfolg losgelöst von der Tätigkeit, noch diese losgelöst von dem Erfolge als entscheidend betrachtet werden.

Nach diesen bisherigen Ausführungen Hälschners sollte man meinen, er wolle sich sowohl für den Ort der Tätigkeit, als auch für denjenigen des Erfolges entscheiden. Das ist jedoch nicht der Fall, sondern er macht weiterhin folgendes geltend:

Da die Möglichkeit vorliege, daß die Tätigkeit und der durch sie verursachte Erfolg räumlich auseinanderfallen, lasse die „Handlung" eine Ortbestimmung überhaupt nicht zu, vielmehr sei dies nur hinsichtlich der verbrecherischen Tätigkeit der Fall, welche infolgedessen auch allein Bedeutung für die Bestimmung des Begehungsortes habe.

Die eingehendste Behandlung hat das Problem durch Kitzinger erfahren[35]:

Er hält die Frage speziell beim Distanzdelikt rein logisch für unlösbar, da sie eine solche sei, die logisch gar nicht aufgeworfen werden könne; denn die „Kategorie Raum" lasse sich nur auf die Welt der Erscheinungen anwenden; sobald man aber feststelle, daß ein Mensch durch sein Verhalten ein bestimmtes Ereignis verursacht habe — was das normale Schema jedes Erfolgsdelikts sei —, halte man sich nicht

---

[31] S. 328, 329.

[32] Mit Finger stimmen in der Art der Begründung im wesentlichen folgende Vertreter der Tätigkeitstheorie überein: Bulling, S. 5 ff.; Keller zu § 7, Anm. 2; Oppenhoff-Delius zu § 3, Anm. 6; Puchelt zu § 7, Anm. 5; v. Wächter, S. 89.

[33] Anderenfalls sei neben der Tätigkeit auch der Erfolg maßgebend.

[34] S. 152.

[35] Ort und Zeit, ferner in den Vergl. Darst., I, S. 135 ff.

mehr an die Erscheinung der Tätigkeit und des Erfolges, sondern gebe vielmehr ein Urteil über die Beziehungen dieser Erscheinungen zueinander ab; da dieses Urteil jedoch keine sinnlich wahrnehmbare Erscheinung darstelle, könne es auch nicht in die „Kategorie Raum" eingegliedert werden[36].

Um nun das Problem zu lösen, geht Kitzinger im Gegensatz zu der oben dargestellten Methode nicht von dem Handlungsbegriff aus, da er der Ansicht ist, daß die Frage nach dem Begehungsort mit diesem gar nichts zu tun habe. Wenn auch — so meint Kitzinger — von dem Gesetzgeber der Ausdruck „strafbare Handlung" verwendet worden sei, so bedeute das überhaupt nichts für die Beantwortung der vorliegenden Frage; vielmehr habe der Ausdruck „strafbare Handlung" ganz allgemein im Sinne von „Delikt" Verwendung gefunden[37], was sich aus der Art und Weise ergäbe, in welcher das StGB diesen Ausdruck an den verschiedensten Stellen verwendet habe (z. B. in den §§ 1, 5 Ziff. 1, 7, 48 Abs. II), und wo zweifellos mit dem Ausdruck „Handlung" nichts anderes bezeichnet werde, als das Delikt im allgemeinen, ganz unabhängig davon, ob es einen Erfolg verlange oder nicht[38]; auch sei das Problem ein allgemein rechtswissenschaftliches und die Wissenschaft müsse es daher als solches lösen und dürfe nicht an dem zufälligen Ausdruck kleben bleiben[39]; daher habe die zum Zwecke der Lösung des Problems zu stellende Frage nicht zu lauten: wo ist eine strafbare „Handlung" begangen?, sondern es sei allein die Fragestellung richtig: wo ist ein „Delikt" begangen? Erst nachdem man sich über die Beantwortung dieser Frage klar geworden sei, könne man auch rechtliche Gesichtspunkte zur Lösung des Problems heranziehen[40].

Bei der Untersuchung der Vorfrage: wo ist ein „Delikt" begangen?, kommt Kitzinger zu dem Ergebnis, daß für denjenigen, welcher das Delikt erforschen wolle, um es im Raum zu erkennen, nur die äußeren Erscheinungsformen desselben in Betracht kommen könnten, so daß die Begehung eines Delikts eine Tätigkeit sei, und zwar — wie man zunächst lediglich feststellen könne — entweder mit oder ohne einen bestimmten Erfolg[41].

Aus der Tatsache, daß es jedoch nicht nur Erfolgsdelikte, sondern auch die sogenannten schlichten Tätigkeitsdelikte gibt, welche überhaupt keinen Erfolg aufweisen, folgert Kitzinger dann weiterhin, daß der Erfolg und damit jede Wirkung der Tätigkeit — denn der Erfolg sei nur eine bestimmte Wirkung der Tätigkeit — überhaupt nicht zum Begriff des Delikts gehörten und dasselbe demnach seinem Wesen entsprechend allein am Ort der Tätigkeit begangen werden könne[42].

Nachdem Kitzinger so die Antwort auf die Frage erlangt hat, wo der Begehungsort eines „Delikts" ist, stellt er das gewonnene Ergebnis zu rechtlichen Gesichtspunkten in Beziehung und gelangt auch hier in

---

[36] Vergl. Darst., I, S. 174.
[37] Ort und Zeit, S. 66.
[38] A. a. O., S. 161.
[39] A. a. O., S. 66.
[40] A. a. O., S. 67.
[41] A. a. O., S. 70, 71.
[42] A. a. O., S. 77, 78.

Durchführung der bei der Lösung der Vorfrage entwickelten Gesichtspunkte zu der Ansicht, daß die persönliche Tätigkeit ausschließlich entscheidend sei[43].

Abgesehen von rechtlichen Gesichtspunkten hält Kitzinger auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten den Ort der Tätigkeit am meisten für geeignet, den Begehungsort der strafbaren Handlung zu bestimmen, da derselbe im allgemeinen klarer zu erkennen sei, als derjenige des Erfolges[44 45].

A. Merkel[46] geht, um zu einer Lösung des Problems zu gelangen, wiederum von anderen Gesichtspunkten aus, als die bisher aufgeführten Bearbeiter desselben:

Er ist der Ansicht, daß das entscheidende Merkmal für die Bestimmung des Begehungsortes die Schuld sei, so daß man eine strafbare Handlung dort als begangen ansehen müsse, wo die für die Schuld des Täters entscheidenden Tatmerkmale ihre Verwirklichung gefunden haben; da als solche allein die Ausführungshandlungen in Betracht kämen, sei von einem etwaigen Erfolg abzusehen, und die strafbare Handlung werde lediglich dort begangen, wo der Täter Ausführungshandlungen vorgenommen hat.

Eine besonders geartete Form der Tätigkeitstheorie vertritt Schneidler. Er wählt zwar, wie teilweise auch andere Bearbeiter des Problems, den Handlungsbegriff zum Ausgangspunkt, bestimmt diesen aber abweichend von den bisher dargestellten Ansichten folgendermaßen:

Die Handlung dauere so lange, bis der Handelnde seine auch nach Beendigung der persönlichen Tätigkeit noch bestehende willkürliche Herrschaft über die von ihm gesetzten Erfolgsbedingungen verliert bzw. diese Herrschaft nur durch ein für die Bedeutung der Handlung und die subjektiven wie objektiven Verhältnisse unverhältnismäßig großes Kraftaufgebot wiedererlangen könnte[47]; dieser Umfang des Handlungsbegriffs komme nun auch für die Bestimmung des Begehungsortes als maßgebend in Betracht, da er sich mit dem Begriff der Tätigkeit decke, die als wesentliches und einzig allgemein bestimmbares Moment jeder strafbaren Handlung ausschlaggebende Bedeutung habe[48]; demgemäß sei also der Begehungsort einmal überall da, wo der Täter persönlich tätig geworden ist, ferner aber auch da, wo der Täter noch zuletzt den Erfolg hätte verhindern können[49].

Zu den bisher aufgeführten, lediglich älteren Vertretern der Tätigkeitstheorie gehören ferner noch eine Anzahl anderer, die nur feststellen, daß eine strafbare Handlung allein an dem Orte begangen sei, wo die den Erfolg verursachende persönliche Tätigkeit ausgeübt worden ist, ohne jedoch für diese Ansicht eine nähere Begründung zu erteilen[50].

---

[43] A. a. O., S. 149 ff.; insbes. S. 157 und 189.

[44] A. a. O., S. 183, 184; vgl. ferner auch S. 185—189.

[45] Die von Kitzinger in den Vergl. Darst., I, gemachten Ausführungen sind im wesentlichen die gleichen; vgl. dort S. 142 ff.

[46] S. 276 f.

[47] S. 14, 15.

[48] S. 44, 45.

[49] S. 48.

[50] So z. B. Binding, Handbuch, S. 417 (jedoch nur in Beziehung auf den

Die Tätigkeitstheorie hat aber nicht nur in den ersten Jahrzehnten seit dem Bestehen des StGB und der StPO Anhänger gefunden, sondern sie wird auch in neuester Zeit vertreten, allerdings in ungleich geringerem Maße als früher:

Allfeld[51] ist deshalb ein Anhänger der Tätigkeitstheorie, weil sie allein dem Umstand Rechnung trage, daß der Täter zwar in der Regel sein Tun örtlich beherrsche, auf den Ort des Erfolgseintritts aber häufig keinen Einfluß habe.

Beling[52] gründet hingegen seine Ansicht teilweise auf die gleichen Erwägungen, welche bereits Kitzinger, wenn auch nicht ausschließlich, bei der Lösung des Problems berücksichtigt hat[53], und zwar führt er aus, daß diejenigen Theorien, welche auch die Wirkungen der Ausführungstätigkeit berücksichtigen, unbrauchbar seien, da sie die Antwort darauf schuldig blieben, wo das nur bis zum Versuch gediehene Verbrechen und das schlichte Tätigkeitsdelikt begangen sind.

Ferner macht Beling geltend, daß die §§ 3 ff. StGB in keiner Weise darauf hindeuteten, daß in ihrem Sinne eine und dieselbe Tat sowohl im Inland, als auch im Ausland begangen sein könne; die diesbezüglichen Bestimmungen des StGB seien vielmehr auf eine „durchschneidende" Aufteilung der strafbaren Handlungen in Inlands- und Auslandstaten angelegt; auch genüge der Aufenthaltsort allen Anforderungen, selbst wenn dadurch Auslandstaten, deren Wirkungen im Inland eingetreten sind, für die inländische Strafgewalt ohne Verfolgung blieben; denn daß dieser Fall eintreten könne, liege nicht etwa daran, daß das Problem, so wie es vom Gesetzgeber gestellt sei, eine falsche Lösung erfahren habe, wenn die Tätigkeit für allein maßgebend erklärt werde, sondern sei in dem vom Gesetzgeber verfehlterweise aufgestellten Territorialitätsprinzip begründet; die rechtspolitisch sehr berechtigte Forderung, auch Auslandstaten mit inländischem Erfolgseintritt der inländischen Strafgewalt zu unterwerfen, entstamme hingegen dem Bereich des sogenannten Realprinzips, welches das Gesetz jedoch zugunsten des Territorialitätsprinzips preisgegeben habe.

Frank[54] hält ebenfalls die Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie für die richtige. Er gründet seine Ansicht auf Zweckmäßigkeitserwägungen, welche für eine Lösung in diesem Sinne sprächen; denn — so argumentiert er — alle anderen Theorien, welche auch auf den Ort des Erfolges Wert legen, hätten mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß dieser in zahlreichen Fällen zweifelhaft sei; hingegen könne man allein die Tätigkeitstheorie klar durchführen, und dieselbe sei in den Ergebnissen niemals widersinnig.

Gerichtsstand der begangenen Tat; über seine ausführliche Stellungnahme im materiellen Recht vgl. unten S. 23 f.); Birkmeyer, Strafprozeßrecht, S. 187, 188; John, S. 213 (im Hinblick auf das materielle Recht); Kronecker, Bd. 2, S. 26; Schwartz zu § 3, Anm. 5.

[51] S. 115, 116.

[52] Grundzüge, S. 104 (auch früher schon hat Beling die Tätigkeitstheorie vertreten: Lehre vom Verbrechen, S. 242, und Zeitschr., Bd. 17, S. 318, 319); vgl. ferner auch Reichsstrafprozeßrecht, S. 72.

[53] Vgl. oben S. 15 ff.

[54] Zu § 3 IV.

Dafür, daß die Tätigkeitstheorie nicht in allen Fällen befriedige, wie z. B. bei der Auslandstat mit inländischer Wirkung, macht Frank ebenso wie Beling das vom Gesetzgeber gewählte Territorialitätsprinzip verantwortlich[55]. Er hält jedoch die Gefahr, daß eine im Ausland ausgeführte deliktische Tätigkeit dort ungesühnt bleibt, für gering, da man im allgemeinen damit rechnen könne, daß die Tat für den Fall, daß sie im Ausland mit Strafe bedroht ist, dort auch bestraft wird; sei die Tat nach ausländischem Recht nicht strafbar, so könne man ihre inländische Bestrafung überdies völkerrechtlich kaum für zulässig halten[56].

Gerland[57] schließlich leitet die Richtigkeit seiner Ansicht von der Erwägung her, daß § 4 Abs. II StGB ausdrücklich die Bestrafung des im Ausland begangenen Hochverrats zulasse, der nichts anderes sei, als eine Auslandstat mit Inlandswirkung; da nun § 4 II StGB die Stellung einer Ausnahmevorschrift im Verhältnis zu der durch § 3 aufgestellten allgemeinen Regelung einnehme, ergäbe sich hieraus, daß Auslandsdelikte mit inländischem Erfolg nach der Auffassung des Gesetzes grundsätzlich nicht zu bestrafen seien, also dem Ort der Tätigkeit alleinige Bedeutung zukomme.

Gerland ist ferner der Ansicht, daß die ganze Frage nicht den Handlungsbegriff als solchen, sondern die subjektive Beziehung des Täters zur Tat betreffe und, da es — worauf auch Allfeld abstellt — häufig gar nicht im Belieben des Täters stehe, wo der Erfolg eintritt, auch aus diesem Grunde nur der Ort der Tätigkeit („Kausierung") entscheidend sein könne[58] [59].

Gegen die Richtigkeit der Tätigkeitstheorie wird von den Vertretern der im folgenden behandelten Theorien insbesondere geltend gemacht, daß bei ihrer Anwendung die inländische Rechtsgüterwelt gegenüber verbrecherischen Angriffen dann vollkommen schutzlos sei, wenn dieselben im Auslande vorgenommen werden. Diese Erwägung hat auch — wie die weitere Darstellung noch zeigen wird — vor allem dazu beigetragen, daß die Tätigkeitstheorie in der neueren Zeit ihre ehemals beherrschende Stellung in der Wissenschaft eingebüßt hat.

c) Die Theorien der langen Hand und der Zwischenwirkung.

Die „Theorie der langen Hand" und die mit ihr im allgemeinen zu dem gleichen Ergebnis führende „Theorie der Zwischenwirkung" stellen eine Erweiterung der Tätigkeitstheorie dar, um deren nachteilige Folgen zu vermeiden, und nehmen gewissermaßen eine Mittelstellung zwischen dieser und der unten zu behandelnden Einheitstheorie ein.

Die Theorie der langen Hand gelangt zu der bezeichneten Mittel-

---

[55] 17. Aufl. zu § 3 IV.

[56] 18. Aufl. zu § 3 IV.

[57] Reichsstrafrecht, S. 121.

[58] Letzteres Argument verwendet Gerland auch, um im Hinblick auf den Gerichtsstand der begangenen Tat die Richtigkeit der Tätigkeitstheorie zu begründen, vgl. Strafprozeß, S. 96, 97.

[59] Zu den Vertretern der Tätigkeitstheorie in neuerer Zeit ist ferner Heimberger, S. 40, zu rechnen, der jedoch keine besondere Ansicht zum Ausdruck bringt, sondern in der Art der Begründung im wesentlichen mit Gerland übereinstimmt.

stellung in der Weise, daß sie den von der Aufenthaltstheorie als maßgeblich bezeichneten Tätigkeitsbegriff in einem anderen Umfang als diese verwendet. Bereits Schneidler hat, wie oben schon dargestellt ist[60], den Begriff der Tätigkeit weiter gefaßt, als es sonst von den Vertretern der Tätigkeitstheorie getan wird. Die Anhänger der Theorie der langen Hand nehmen jedoch nicht nur wie Schneidler an, daß außer dem Ort der persönlichen Tätigkeit auch derjenige als Begehungsort zu gelten habe, an dem die Erfolgsbedingungen wirksam werden, auf welche der Täter noch Einfluß auszuüben vermag, sondern vertreten den Standpunkt, daß die persönliche Tätigkeit in allen Fällen das Wirksamwerden der Ausführungstätigkeit des Täters umfasse, wo dieser fremde Kräfte für die Ausübung der Tat verwendet hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Täter die Wirkungen seines Tuns noch beeinflussen kann. Die zur Begehung der strafbaren Handlung benutzten fremden Kräfte werden mit einem verlängerten Arm, einer „langen Hand" des Täters verglichen, und es gelangt unter entsprechender Verwendung dieses Bildes die Auffassung zum Ausdruck, daß auch noch dort eine Tätigkeit stattgefunden habe, wo diese Kräfte zur Wirkung gekommen sind, wo sie im allgemeinen also das Ziel, auf das der Angriff gerichtet war, erreicht haben.

Letzteren Ort hält auch die sogenannte Theorie der Zwischenwirkung für maßgeblich, ohne ihn allerdings als Tätigkeitsort zu betrachten; vielmehr wird von den betreffenden Vertretern angenommen, daß dem Ort, wo die von dem Täter in Bewegung gesetzten Kräfte zum erstenmal das angegriffene Objekt erreichen, eine selbständige Bedeutung neben dem Tätigkeitsort einerseits und dem Erfolgsort andererseits zukomme.

Der Unterschied, welcher zwischen der Theorie der langen Hand und der Theorie der Zwischenwirkung gemacht wird, rührt also daher, daß zum einen Teil mehr auf das Moment der Tätigkeit, welche in den von dem Täter benutzten Kräften auf Grund des kausalen Zusammenhangs enthalten ist, zum anderen Teil mehr auf das Moment der Zwischenwirkung als solches abgestellt wird. Oft tritt — wie die Darstellung noch näher ergeben wird — dieser Unterschied jedoch gar nicht einmal klar in Erscheinung, sondern es werden beide Gedanken miteinander vermengt[61].

Im einzelnen sind die Ansichten in dieser Beziehung folgende:

Betz[62] geht von dem Gedanken aus, daß das Begehen einer strafbaren Handlung gleichbedeutend sei mit dem Bruch der Rechtsordnung von seiten des Täters; da dies immer dort geschehe, wo die strafrechtliche Norm durch eigene Ausführungshandlungen des Täters verletzt wird, sei der Ort derselben auch als Begehungsort anzusehen; allein — so fährt Betz fort — das Begehen einer Straftat sei keineswegs abgeschlossen mit dem persönlichen Handeln des Täters, es umfasse vielmehr auch das Wirken der von ihm zur Ausführung des Verbrechens in Bewegung gesetzten menschlichen und mechanischen Kräfte, so daß der

---

[60] Siehe S. 17.
[61] Vgl. Kitzinger, Vergl. Darst., I, S. 146.
[62] S. 35 ff.

Begehungsort auch dort sei, wo diese Kräfte eine Normverletzung herbeigeführt haben[63].

Eine andere Art der Begründung wählt Kohler[64]:

Man müsse zwischen „Handlung" und „Werk" unterscheiden, und zwar sei letzteres der weitere Begriff, der sowohl die Handlung, als auch den von ihr zu scheidenden Erfolg umfasse; da also der Erfolg zwar „Werk", aber keine „Handlung" sei, habe er bei der Bestimmung des Ortes der strafbaren „Handlung" auszuscheiden. Der Begehungsort sei demnach überall dort, wo einerseits die körperliche Tätigkeit stattgefunden hat, andererseits die durch sie hervorgerufene Wirkung bis zur Erreichung des betreffenden Zieles in Erscheinung getreten ist.

Schimmel geht zum Zwecke der Lösung des Problems nicht vom Handlungsbegriff aus, wie es der üblichen Methode entspricht, sondern stellt auf das „Begehen" im Gegensatz zum „Handeln" ab[65]. Er ist der Auffassung, daß das „Begehen" sowohl die Ausführungstätigkeit, als auch den Angriff auf das Objekt der Tat umfasse, der Begehungsort also derjenige Ort sei, wo der Täter persönlich tätig war oder wo ein Angriff auf das zu schützende Rechtsgut stattgefunden hat[66].

Entgegen den bisher dargestellten Ansichten hält Häberlin[67] nicht sowohl den Ort der Tätigkeit, als auch denjenigen der Zwischenwirkung für maßgebend, sondern läßt allein dem letzteren entscheidende Bedeutung für die Bestimmung des Begehungsortes zukommen. Diese Ansicht gewinnt er auf folgendem Wege:

Es sei bei der Entscheidung der Frage, welcher Ort als Begehungsort einer strafbaren Handlung zu gelten habe, erforderlich, den „Erfolg" von der „Handlung" zu scheiden, da es nicht ausschließlich von dem Willen des Handelnden abhänge, ob er den von ihm erstrebten Erfolg erreiche. Bei der Untersuchung dessen, was unter dem Begriff „Handlung" zu verstehen sei, gelangt Häberlin dann zunächst zu dem Ergebnis, daß dieselbe unzweifelhaft nur dort als abgeschlossen gelten könne, wo das Objekt des Verbrechens getroffen wird. Es sei also erforderlich, die von dem Täter mit Absicht in Bewegung gesetzten und mit in Berechnung gezogenen fremden Kräfte als einen Teil seiner Handlung zu betrachten, und man könne daher das Wirksamwerden dieser Kräfte nicht etwa schon als Erfolg der verbrecherischen Tätigkeit ansehen. Da nun aber die strafbare Handlung gar nicht ohne das Mitwirken der von dem Täter benutzten fremden Kräfte in den betreffenden Fällen hätte begangen werden können, sei der Begehungsort auch nicht dort, wo die persönliche Tätigkeit stattgefunden hat, sondern an dem Ort, wo die verwendeten Kräfte zur Wirkung gekommen sind und ihr Ziel erreicht haben[68].

Im allgemeinen wird anerkannt, daß die Theorien der langen Hand und der Zwischenwirkung gegenüber der Tätigkeits- oder Aufenthaltstheorie allerdings den Vorteil aufweisen, deren besondere Schwäche zu

---

[63] S. 47.
[64] S. 109, 110.
[65] S. 32, 34.
[66] S. 57.
[67] Goltd. Arch., Bd. 25, S. 434.
[68] Dieses Ergebnis wird auch von Glaser, S. 184, 185, allerdings ohne nähere Begründung, vertreten.

vermeiden, die in der Schutzlosigkeit der inländischen Rechtsgüter gegenüber solchen strafbaren Handlungen besteht, bei denen sich die Tätigkeit lediglich im Ausland abspielt. Andererseits wird den Theorien der langen Hand und der Zwischenwirkung insbesondere von den Vertretern der Einheitstheorie der Vorwurf gemacht, nicht folgerichtig zu sein, da die von dem Täter in Bewegung gesetzten Kräfte nicht nur bis zum Zeitpunkt der Zwischenwirkung reichten, sondern über diesen hinaus weiterwirkten, bis sie den Erfolg herbeigeführt haben.

Letztere Ansicht hat sich, zumal in jüngerer Zeit, vorwiegend durchgesetzt, so daß die Theorien der langen Hand und der Zwischenwirkung jetzt im allgemeinen nicht mehr vertreten werden[69], sondern die Wissenschaft sich neuerdings in überwiegendem Maße der im folgenden behandelten Theorie zuwendet.

d) Die Einheits- oder gemischte Theorie.

Die sogenannte Einheits- oder gemischte Theorie, welche in neuester Zeit innerhalb der Wissenschaft vorherrschend vertreten wird, läßt grundsätzlich alle Vorgänge, die sich im Verlaufe des Delikts abspielen, einschließlich des tatbestandsmäßigen Erfolges, maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes sein und hält infolgedessen jeden Ort für den Begehungsort einer strafbaren Handlung, wo sich irgendein Teil des Delikts abgespielt hat.

Zur Begründung der Richtigkeit der Einheitstheorie wird — wie auch bei den anderen Theorien — teils von dem Umfang des Handlungsbegriffs ausgegangen, wobei hier jedoch unterstellt wird, daß die strafbare Handlung sich nicht allein in der persönlichen Tätigkeit des Handelnden oder deren nächsten Wirkungen erschöpfe, sondern alle Deliktsvorgänge einschließlich des tatbestandsmäßigen Erfolges umfasse; teils wird auch die Argumentation verwendet, daß alle Teile des Delikts untereinander völlig gleichwertig seien und infolgedessen auch jeder einzelne derselben als bestimmend für den Begehungsort angesehen werden müsse; denn da der Gesetzgeber keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben habe, einzelne Momente auszuscheiden, liege reine Willkür vor, wenn — wie es bei den anderen Theorien der Fall ist — dem einen oder anderen Teil des gesamten Deliktsverlaufs eine bevorzugte Bedeutung zugeschrieben wird.

Außerdem machen die Vertreter der Einheitstheorie vielfach geltend, daß ihre Ansicht dem Bedürfnis nach Schutz der inländischen Rechtsgüterwelt, welchem doch vernünftigerweise Rechnung zu tragen sei, am meisten entspreche und außerdem für die Praxis die geeignetste Lösung darstelle, weil die Einheitstheorie die Schwierigkeiten vermeide, welche bei Anwendung der anderen Theorien im Einzelfall auf Grund der dort gemachten Unterscheidungen aufzutreten pflegten.

Jedoch weichen die Vertreter der Einheitstheorie in ihren Ansichten nicht nur in der Art der Begründung, sondern sogar hinsichtlich der gewonnenen Ergebnisse insofern wieder untereinander ab, als beispiels-

[69] Völlig vereinzelt bekennt sich noch Lucas-Dürr, S. 31, zu der Theorie der langen Hand, was sich aus dem dort behandelten Fall ergibt; eine nähere Begründung seiner Ansicht läßt er jedoch vermissen.

weise ein Teil von ihnen nicht jeden einzelnen Vorgang des Deliktsverlaufs maßgebend für den Begehungsort der strafbaren Handlung sein läßt, sondern einzelne Teile desselben als rechtlich unwesentlich ausscheidet und nur auf die Hauptmerkmale des Deliktsvorganges, wie z. B. auf die Ausführungstätigkeit und den Enderfolg, abstellt[70].

Da auch innerhalb der Einheitstheorie, wie obige Andeutung bereits erkennen läßt, verschiedenartige Anschauungen herrschen, sollen hier wie bei der Darstellung der anderen Theorien mit Rücksicht auf eine größere Übersichtlichkeit der Darstellung die einzelnen Ansichten eine gesonderte Behandlung erfahren, wobei zunächst die wesentlichen Auffassungen derjenigen Vertreter der Einheitstheorie angeführt werden sollen, welche dieselbe bereits zu der Zeit vertreten haben, als die Tätigkeitstheorie noch die Wissenschaft beherrschte.

Im einzelnen bestehen folgende Ansichten:

Bennecke[71] geht zur Beantwortung der Frage nach dem Begehungsort von der Erwägung aus, daß es unzulässig sei, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Tatbestandsmerkmalen zu unterscheiden, insbesondere von mehreren zum Tatbestand einer strafbaren Handlung gehörenden Momenten allein dem Ausführungsakt die entscheidende Bedeutung zuzuerkennen; da vielmehr alle Tatbestandsmerkmale gleichwertig seien, müsse als Begehungsort jeder Ort gelten, an dem sich ein Teil des gesetzlich notwendigen Tatbestandes ereignet hat; infolgedessen seien diejenigen strafbaren Handlungen, zu deren Tatbestand ein Erfolg gehört, auch dort begangen, wo derselbe eintritt[72].

Auch Binding hält, allerdings nur im Hinblick auf die Begrenzung des Herrschaftsgebiets der Strafgesetze, die Einheitstheorie für die gegebene Lösung[73]. Er wählt zur Begründung der Richtigkeit seiner Ansicht jedoch nicht den oben dargestellten Standpunkt der Gleichwertigkeit aller Deliktsbestandteile zum Ausgangspunkt, sondern gelangt zu dem von ihm vertretenen Ergebnis in der Weise, daß er vom Handlungsbegriff ausgeht, wobei er der Ansicht ist, daß das StGB unter strafbarer „Handlung" die ursächliche Tätigkeit samt dem Erfolge verstehe, da ja „der Erfolg doch gar nichts anderes sei, als der juristisch markierte Endpunkt der Handlung".

Weiterhin argumentiert Binding, daß sich der vertretene Standpunkt auch aus der Vorschrift des § 67 Abs. IV StGB ergebe, die eine Ausnahme von der sonst vom Gesetzgeber beabsichtigten Regelung darstelle, indem sie verbiete, zur Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist

---

[70] Diese Maßnahme veranlaßt insbesondere Kitzinger, Vergl. Darst., I, S. 148, gegen die Einheitstheorie Stellung zu nehmen: Dieselbe gäbe hiermit die als Vorzug gerühmte leichte Handhabe für die Praxis zum großen Teil wieder preis, da sie in den betreffenden Fällen vor die oft nicht einfache Entscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Deliktsvorgängen stelle und mit dieser Maßnahme ferner das Argument der Wesens- und Wertgleichheit aller Teile wie auch den gegen die anderen Theorien erhobenen Vorwurf willkürlicher Bevorzugung einzelner Momente entkräfte.

[71] S. 83.

[72] Übereinstimmend mit Bennecke sowohl in der Art der Begründung als auch im Ergebnis Wachenfeld, S. 100.

[73] Handbuch, S. 417, und Grundriß, S. 82; über die Anschauung Bindings in prozessualer Beziehung vgl. oben S. 11.

auch auf den Erfolg, dessen Berücksichtigung also sonst gefordert sei, abzustellen[74] [75].

Binding läßt jedoch in den Fällen, wo sich der Täter eines Hilfsmittels zur Begehung der Tat bedient, nicht alle Orte, welche das Mittel auf seinem Wege berührt, maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes sein, sondern er hält bei diesem von ihm mit dem Ausdruck „Transitverbrechen" bezeichneten Vorgang eine Tat dann nicht für im Inland begangen, wenn dieses nur als Durchgangsland eine Rolle gespielt hat, da in diesem Falle eine Verletzung der inländischen Interessen gar nicht eingetreten sei[76].

Einen von den bisher dargestellten Auffassungen ebenfalls abweichenden Standpunkt nimmt Gottlieb ein[77]:

Er ist zwar auch wie Bennecke der Ansicht, daß jeder Teil der strafbaren Handlung grundsätzlich gleichwertig für die Bestimmung des Begehungsortes sei, und gelangt, hiervon ausgehend, entsprechend der üblichen Auffassung zu dem Ergebnis, daß für den Fall des Distanzdelikts das Gegebensein der inländischen Strafgewalt bejaht werden müsse, wenn sich auch nur ein Teil des deliktischen Tatbestands, sei es Willensbetätigung, Zwischenwirkung oder Erfolg, im Inland abgespielt hat, da die strafbare Handlung an all diesen Orten begangen sei; weiterhin vertritt er jedoch die besondere Auffassung, daß dieses Ergebnis in den Fällen, wo vom Ausland her ein Erfolg im Inland verursacht worden ist, dahingehend eingeschränkt werden müsse, daß eine Tat nur dann als im Inland begangen angesehen werden könne, wenn sie auch am Aufenthaltsort des Täters mit Strafe bedroht ist.

Diese Auffassung gewinnt Gottlieb auf Grund der Erwägung, daß nach dem Sinn des Gesetzes einerseits die inländische Rechtsgüterwelt geschützt und Verstöße gegen die strafrechtliche Norm geahndet werden sollten, andererseits das letztere Prinzip jedoch auch fordere, dann nicht zu strafen, wenn ein Ungehorsam gegen die Norm nicht vorliegt; da der Mangel eines solchen Verstoßes dann gegeben sei, wenn die betreffende Handlung an demjenigen Ort nicht unter Strafe gestellt ist, wo sich der Täter zur Zeit ihrer Ausführung aufgehalten hat, bestehe die vorgenommene Einschränkung zu Recht.

Auch Köhler hat die Frage nach dem Begehungsort bereits zu einer Zeit im Sinne der Einheitstheorie entschieden, als die Tätigkeitstheorie noch die beherrschende Stellung innerhalb der Wissenschaft einnahm[78].

---

[74] Ebenfalls vom Handlungsbegriff ausgehend und ihn im Sinne Bindings verwendend, gelangen v. Kries, S. 167, und Tafel, S. 30, 31, zur Bejahung der Einheitstheorie, wobei letzterer neben dem auch von Binding verwendeten Argument, daß § 67 Abs. IV StGB als Ausnahmevorschrift einen Schluß auf den Begehungsort im Sinne der Einheitstheorie zulasse, noch eine andere Begründung dafür gibt, daß die Handlung Tätigkeit und Erfolg umfasse: Die „strafbare Handlung" sei gleichbedeutend mit der „verbrecherischen Tat", und als solche stellten sich nicht nur die Tätigkeit, sondern auch deren Wirkungen einschließlich des Erfolges dar.

[75] Vergleiche hiermit die oben S. 14 dargestellte Ansicht Bierlings, der aus § 67 Abs. IV StGB gerade das Gegenteil folgert.

[76] Handbuch, S. 423; vgl. auch Uflacker, S. 54, der aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zu dem gleichen Ergebnis gelangt.

[77] S. 15.

[78] Reformfragen, S. 37; Hirths Annalen, 1910, S. 165, 166; Strafrecht, S. 223 ff.

Wie Binding, so geht auch Köhler von dem Umfang des Handlungsbegriffs aus, vertritt jedoch die Auffassung, daß im Sinne der §§ 3 f. StGB die Handlung nicht außer der körperlichen Tätigkeit schlechthin jeden tatbestandsmäßigen Erfolg derselben umfasse, sondern die deliktischen Wirkungen nur mit Einschluß des vom Willen des Täters umspannten sogenannten „näheren" Erfolges maßgebende Bedeutung für die Bestimmung des Begehungsortes hätten[79]; die strafbare Handlung sei daher überall dort begangen, wo sich die Ausführungstätigkeit abgespielt hat oder ein von der Schuld umschlossener rechtswidriger Erfolg oder ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorliegt[80]; da bei dem sogenannten Transitverbrechen nicht überall auf dem Wege, welchen das betreffende Hilfsmittel durchläuft, ein gegenwärtiger Angriff zu verspüren sei, könne ein in dieser Weise verübtes Delikt nicht an jedem der berührten Orte als begangen angesehen werden[81].

v. Lilienthal[82] geht ebenfalls wie Bennecke und Gottlieb von der Erwägung aus, daß für die Frage des Begehungsortes allen Tatbestandsmerkmalen die gleiche Bedeutung zugemessen werden müsse, und zwar, weil in den Fällen, wo ein sich über mehrere Orte erstreckendes Verbrechen vorliegt, dasselbe an keinem der verschiedenen Orte ganz in Erscheinung getreten sei und keiner der einzelnen Faktoren, aus denen sich das Verbrechen zusammensetzt, so sehr überwiege, daß er allein für die Bestimmung des Begehungsortes Bedeutung haben könne.

Anstatt nun aber — wie es die oben angeführten Vertreter der Einheitstheorie tun, welche diese Argumentation verwenden — jeden Ort, an dem ein Teil des Deliktsverlaufs in Erscheinung getreten ist, für maßgeblich zu erklären, nimmt v. Lilienthal eine Einschränkung vor, und zwar vertritt er die Auffassung, daß für die Bestimmung des Begehungsorts nur solche Tatbestandselemente Beachtung finden könnten, die für den Begriff des Verbrechens von Wichtigkeit seien; da die Zwischenwirkungen nicht diese Bedeutung hätten, müßten sie bei der Bestimmung des Begehungsortes ausscheiden[83] [84].

Die Ansichten, welche in neuerer Zeit von den Vertretern der Einheitstheorie zum Ausdruck gebracht werden, fußen zum großen Teil auf den Ausführungen, welche bereits früher sowohl im Hinblick auf die Ergebnisse als auch in bezug auf die Art der Begründung derselben gemacht worden sind:

---

[79] Strafrecht, S. 227; darüber, daß unter „näherem" Erfolg der von dem Willen des Täters umspannte Erfolg gemeint ist, vgl. S. 226, Anm. 3; auf die subjektive Einstellung des Täters stellt auch Berner, S. 255, insofern ab, als er eine Tat dann nicht als im Inland begangen ansieht, wenn der Eintritt des Erfolges dort als zufällig erscheint, allerdings ohne diese Ansicht näher zu begründen.

[80] Vorentwurf, S. 166; vgl. auch Strafrecht, a. a. O., und Reformfragen, a. a. O.

[81] Bei einigen besonderen Tatbeständen, deren Inhalt entscheidend für die Maßgeblichkeit des Erfolges spricht (§§ 182, 184 Ziff. 2, 184a, 196, 307 Ziff. 1 und ferner §§ 110, 166, 292, 366 Ziff. 3, 9 StGB), hält Köhler jedoch den Erfolg für allein ausschlaggebend bei der Bestimmung des Begehungsortes; vgl. Strafrecht, S. 227.

[82] Festgaben, S. 274, 275; Strafprozeßrecht, S. 14.

[83] Festgaben, S. 279, 280.

[84] Zu dem gleichen Ergebnis wie v. Lilienthal gelangt unter Anwendung derselben Argumentation auch van Calker, S. 273, 274.

v. Hippel[85] ist der Auffassung, daß § 3 StGB zwar das Territorialitätsprinzip anerkenne, aus diesem Umstand jedoch nicht zu folgern sei, daß der Gesetzgeber zur Bestimmung des Begehungsortes allein auf den Ort der verbrecherischen Tätigkeit abstelle; denn das Wesen des Territorialitätsprinzips erschöpfe sich nicht nur in der Unterbindung strafbarer Tätigkeiten innerhalb eines bestimmten Gebietes, sondern bestehe auch darin, zuerst und unter allen Umständen für Rechtssicherheit auf demselben zu sorgen; letztere sei aber dann, wenn der Erfolg im Inland eintritt, nicht weniger gefährdet, als in den Fällen, wo sich die verbrecherische Tätigkeit selbst im Inland entfaltet hat, und daher sei auch der Erfolgsort von maßgebender Bedeutung[86].

Weiterhin ist v. Hippel der Ansicht, daß naturgemäß für die Ortsbestimmung der strafbaren Handlung nicht alle einzelnen Geschehnisse des gesamten Deliktsverlaufs, sondern nur die für die Strafbarkeit des Delikts wesentlichen Wirkungen in Betracht kämen; grundsätzlich sei das Delikt daher überall dort, jedoch auch nur dort begangen, wo sich die entscheidenden Tatbestandsmerkmale, also Tätigkeit[87], rechtlich erhebliche Zwischenwirkungen oder Erfolg verwirklicht haben; dagegen hätten — und im folgenden stimmt v. Hippel mit Binding und Köhler im Ergebnis überein — gleichgültige, keine Gefährdung darstellende Zwischenwirkungen auszuscheiden[88].

Im Anschluß an die Ausführungen Köhlers[89] nimmt v. Hippel jedoch auch die Einschränkung vor, daß der Erfolg bei der Bestimmung des Begehungsortes dann keine Bedeutung habe, wenn er nicht von der Schuld des Täters umschlossen ist[90].

Liszt-Schmidt[91] leitet die Antwort auf die Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist, wie Binding und Köhler[92] aus dem Allgemeinbegriff der „Handlung" ab, unter welcher er schlechthin Willensbetätigung und Erfolg versteht, so daß er auf diese Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß der Begehungsort der strafbaren Handlung überall dort sei, wo Willensbetätigung oder Erfolg eingetreten sind[93].

Eine etwas andere Art der Begründung, als sie die bisher aufge-

---

[85] Strafrecht, S. 175 ff.; Lehrbuch, S. 104, 105; früher auch schon Zeitschr., Bd. 37, S. 1 ff.

[86] Auf diese besondere Auslegung des Territorialitätsprinzips gründet auch Rühle, S. 23, 24, die von ihm gleichfalls vertretene Einheitstheorie.

[87] Der Tätigkeit rechnet v. Hippel auch das Wirken von fremden Kräften, deren sich der Täter bedient, direkt hinzu, wobei er sich insbesondere dagegen wendet, diese Wirkungen, wie Kitzinger es in den Vergl. Darst., I, S. 147, tut, als eine „Fiktion" der langen Hand zu bezeichnen, da dies eine Verkennung der allgemeinen Grundsätze der Kausalitätslehre sei.

[88] So ebenfalls Carl, S. 39, der zu diesem Ergebnis jedoch nicht auf Grund rechtlicher Erwägungen, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten gelangt.

[89] Hirths Annalen, 1910, S. 166; vgl. oben S. 24.

[90] Dagegen pflichtet auch v. Hippel im Gegensatz zu Gottlieb (vgl. oben S. 24) der üblichen Ansicht bei, daß es auf die ausländische Straflosigkeit einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit nicht ankomme, da auch in diesem Falle eine Rechtswidrigkeit nach inländischem Recht vorliege.

[91] S. 159, 160.

[92] Vgl. oben S. 23 f. und 24 f.

[93] Demnach scheidet also Liszt-Schmidt die Zwischenwirkungen aus, was allerdings nicht besonders zum Ausdruck kommt.

führten Anhänger der Einheitstheorie verwenden, wählt Mezger[94] für die von ihm vertretene Ansicht:

Er geht von dem Begriff der „Begangenschaft" aus[95], da auch das Gesetz darauf abstelle, wo die strafbare Handlung „begangen" worden ist; da — so argumentiert Mezger — der Begriff der Begangenschaft grundsätzlich die Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsteile in der Außenwelt umfasse, sei die strafbare Handlung auch überall dort begangen, wo in der Außenwelt auch nur ein Bestandteil der zum Tatbestand gehörigen Körperbewegung und ihrer Wirkungen, einschließlich des entsprechenden Erfolges („Außenerfolgs"), tatsächlich in Erscheinung getreten ist; der Umstand, daß Zufälligkeiten bei der örtlichen Verwirklichung des Tatbestandes eine Rolle spielen könnten oder die Schuld des Täters die einzelne örtliche Beziehung nicht immer mit umfasse, spiele gar keine Rolle[96], da das Gesetz bei der Regelung des räumlichen Geltungsbereichs und des prozessualen Gerichtsstandes über die Beziehungen zur Schuld des Täters überhaupt nichts sage; daher sei es auch ungerechtfertigt und willkürlich, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Vorgängen des Deliktsverlaufs zu unterscheiden[97] oder lediglich auf denjenigen Erfolgsort abzustellen, der mit dem Willen des Täters in Einklang steht und von dessen Schuld umfaßt ist[98].

Außer diesen rechtlichen Erwägungen führt Mezger zur Begründung der Richtigkeit seiner Auffassung ferner praktische Gesichtspunkte an:

Das inländische Schutzbedürfnis verlange und dulde eine möglichst weite Ausdehnung der örtlichen Beziehungen der Handlung, und daher sei es verfehlt, in irgendeiner Beziehung eine Einschränkung bei der Beantwortung der Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist, vorzunehmen[99]; auch liege es im Interesse einer tatkräftigen Strafverfolgung, wenn die Gerichtsstände nach Möglichkeit vermehrt würden[100].

Zu den bisher angeführten Vertretern der Einheitstheorie gesellen sich noch eine Anzahl anderer, die jedoch ihre Ansicht nicht näher begründen, sondern nur feststellen, daß sowohl der Ort der Tätigkeit, als

---

[94] S. 153, 154.

[95] Dies entspricht dem von Schimmel eingeschlagenen Wege zur Lösung des Problems, der jedoch zu einem anderen Ergebnis als Mezger gelangt (vgl. oben S. 21).

[96] So auch Olshausen, der ebenfalls die Einheitstheorie vertritt, zu § 3 Anm. 5, mit der Begründung, daß für die Bestimmung des Begehungsortes äußere Merkmale maßgebend sein müßten.

[97] So ferner ausdrücklich Olshausen, a. a. O., der insbesondere für den Fall des sogenannten Transitverbrechens ausführt, daß bei Verwendung von Hilfsmitteln die ganze Strecke als Begehungsort zu gelten habe, die das Mittel durchlaufen hat, da die Tätigkeit zusammen mit der durch die Bewegung des Werkzeugs vermittelten Wirkung ein einheitliches Ganzes bilde.

[98] Infolgedessen sei auch in den besonderen Fällen der durch den Erfolg qualifizierten Delikte der Ort des schuldlos verursachten Erfolges bestimmend für den Begehungsort.

[99] Die Argumentation, daß Zweckmäßigkeitsrücksichten allein ausschlaggebend für die Bestimmung des Begehungsortes im Hinblick auf die Begrenzung der Strafgewalt zu sein hätten, wird ebenfalls von Carl, S. 36, Lobe zu § 3, Anm. 9, M. E. Mayer, S. 93, Graf zu Dohna, S. 38, verwendet, die auch zu den Vertretern der Einheitstheorie gehören (letzterer jedoch nur in materieller Hinsicht).

[100] Vgl. hierzu auch Carl, S. 44.

auch der Ort des Erfolgseintritts maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes einer strafbaren Handlung sei[101].

Anhang.

Eine von sämtlichen sonst vertretenen Auffassungen besonders stark abweichende Ansicht hat Heymann entwickelt, die sowohl in der Art der Begründung als auch ganz besonders im Ergebnis derart aus dem Rahmen der angeführten Theoriengruppen herausfällt, daß sie sich schwerlich in eine derselben einreihen läßt.

Heymann geht zwar wie Kitzinger[102] davon aus, daß die Frage nach dem Begehungsort nicht beantwortet werden könne, wenn man den Handlungsbegriff zugrunde legt, da das StGB den Ausdruck „strafbare Handlung" in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht habe[103]; weiterhin argumentiert Heymann jedoch folgendermaßen:

Da sich auch im übrigen aus dem Gesetz keine Schlüsse darüber ziehen ließen, was der Gesetzgeber unter dem Begehungsort der strafbaren Handlung verstanden haben will, auch nichts dafür spräche, daß der Tätigkeit die entscheidende Bedeutung beizumessen sei, müsse man, um den § 3 StGB richtig auszulegen, auf den „juristischen Obersatz" zurückgehen[104], und zwar deshalb, weil demselben Bedeutung für die Auslegung zukomme[105]; da nun ferner das deutsche Strafrecht als Ausdruck der nationalen Kultur die richtige Bestrafung für diejenigen Handlungen angäbe, welche dem deutschen Kulturkreise angehören, komme § 3 StGB die Aufgabe zu, „aus den den sonstigen gesetzlichen Verbrechensmerkmalen entsprechenden Handlungen diejenigen zu bezeichnen, bei denen Schuld und Rechtswidrigkeit nach deutschen Kulturnormen zu bemessen sind und für die daher das gerade dem deutschen Strafgesetz zugrunde liegende Unwerturteil richtig sei[106]"; infolgedessen müsse „§ 3 aus dem Obersatz des gesamten materiellen Strafrechts abgeleitet werden, daß ein jeder nach der vom Staate auf Grund unserer Kultur als vorhanden erachteten Schwere seiner Tat und dem Maße der ihn daran treffenden Verschuldung zu bestrafen sei[107]".

Heymann führt dann weiterhin aus, daß sich auf diese Weise die Fragestellung ergäbe: Welcher Teil der Handlung, Tätigkeit oder Erfolg, ist dafür entscheidend, daß die Handlung nach den dem Strafgesetz zugrunde liegenden inländischen Kulturbegriffen als schuldhaft und rechtswidrig beurteilt werden kann?, so daß persönliche Tätigkeit und Erfolg zu der Schuld und der Rechtswidrigkeit in Beziehung zu setzen seien[108]. Im Laufe der diesbezüglichen Untersuchung kommt Heymann

---

[101] So z. B. Hegler, S. 47, 48; John, S. 212, 214 (allerdings nur in prozessualer Beziehung); Thomsen, S. 88; und insbesondere in neuerer Zeit Daude zu § 3, Anm. 8; Kohlrausch, Strafgesetzbuch, zu § 3, Anm. 2, und Strafprozeßordnung, zu § 7, Anm. 1; Lucas-Ebermayer, S. 42, 43; Schwarz, Strafgesetzbuch, zu § 3, Anm. 1, und Strafprozeßordnung, zu § 7, Anm. 1.

[102] Vgl. oben S. 16.

[103] S. 46, 47.

[104] S. 52.

[105] S. 14 ff.

[106] S. 33.

[107] S. 33, 34.

[108] S. 52.

zu dem Ergebnis, daß die objektive Rechtswidrigkeit einer Handlung sich nach dem Recht am Ort des Erfolges richte, die Schuld dagegen nach dem Recht am Aufenthaltsort des Täters zu bemessen sei[109]; aus dieser Erkenntnis heraus — so folgert Heymann weiter — müsse es vollkommen richtig sein, eine Tat, deren einzelne Merkmale teils im Inland, teils im Ausland in Erscheinung getreten sind, nicht nur tatsächlich, sondern auch in rechtlicher Hinsicht weder hier noch dort ausschließlich, sondern sowohl im Inland als auch im Ausland für begangen zu halten[110] [111].

3. Die Theorien im Hinblick auf andere Delikte und besondere Begehungsformen.

Die verschiedenen Grundsätze, welche für die Bestimmung des Begehungsortes im Hinblick auf das Distanzdelikt entwickelt worden sind, werden in entsprechender Weise auch dann angewendet, wenn es sich um andere Arten von strafbaren Handlungen und um besondere Begehungsformen handelt. Daher bestehen auch in bezug auf dieselben nicht nur unter den Vertretern der verschiedenen Theorien, sondern wie bei den Distanzdelikten auch noch unter den Anhängern der gleichen Meinungsgruppe zum Teil voneinander abweichende Ansichten darüber, welcher Ort als Begehungsort anzusehen sei.

a) Mehraktige, fortgesetzte, Dauer- und Kollektivdelikte.

Während in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des StGB zum Teil unter den Vertretern der damals in der Wissenschaft herrschenden Tätigkeitstheorie noch die Auffassung vertreten wurde, daß eine strafbare Handlung, bei der sich die Tätigkeit aus mehreren örtlich verschiedenen Akten zusammensetzt, allein dort begangen sei, wo die Tätigkeit ihren Abschluß fand, wo also der letzte der verschiedenen Einzelakte ausgeführt wurde[112], hat sich in neuerer Zeit ganz allgemein die Ansicht durchgesetzt, daß bei diesem sogenannten mehraktigen Delikt jeder einzelne Akt als entscheidend für die Bestimmung des Begehungsortes angesehen werden müsse[113].

Auch für die fortgesetzten Delikte wird überwiegend angenommen, daß sie an allen Orten begangen seien, wo eine einzelne der in Fortsetzungszusammenhang stehenden Handlungen vorgenommen worden ist[114]; zur Begründung dieser Ansicht machen die Vertreter derselben

---

[109] S. 77, 114.

[110] S. 120.

[111] Hieraus schließt Heymann, daß § 3 StGB auf den Fall des Distanzdelikts gar nicht anwendbar sei, da ein nur teils im Inland begangenes Delikt nicht als „im Gebiet des Deutschen Reichs begangene Handlung" bezeichnet werden könne, und vielmehr beide Rechte berücksichtigt werden müßten, wobei das mildere Gesetz anzuwenden sei, S. 117, 118, 120.

[112] Vgl. Kitzinger, Ort und Zeit, S. 38, 39, und die dort aufgeführten Vertreter dieser Ansicht.

[113] So z. B. Allfeld, S. 116; Carl, S. 38; Frank, zu § 3 IV; v. Hippel, Strafrecht, S. 176; Kitzinger, Ort und Zeit, S. 157, 173; Köhler, Strafrecht, S. 228, 229; Schimmel, S. 57; Uflacker, S. 54.

[114] Allfeld, S. 116; v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 151, Lehrbuch, S. 241; Bin-

vorwiegend geltend, daß auf Grund der juristischen Einheit, welche die fortgesetzten Delikte darstellten, dieselben entsprechend denjenigen strafbaren Handlungen zu beurteilen seien, die sich aus mehreren Einzelakten zusammensetzen und bei denen ebenfalls jedem dieser Akte bestimmende Bedeutung für die Feststellung des Begehungsortes zukomme.

Vereinzelt wird jedoch auch die Anschauung vertreten, daß beim fortgesetzten Delikt eine Scheidung zwischen den einzelnen Akten desselben vorgenommen werden müsse, wenn diese zum Teil im Inland und zum Teil im Ausland verübt worden sind. In diesen Fällen soll eine Anwendung der inländischen Strafgesetze nur wegen der im Inlande sich abspielenden Handlungen erfolgen, nur diese werden also als im Inland begangen angesehen, und zwar, weil es ein Eingriff in die Rechtssphäre des fremden Staates sei, wolle man Akte, welche im Ausland verübt sind und dort ein vollständiges Delikt darstellen, deshalb der inländischen Strafgewalt unterwerfen, weil sie im Inland fortgesetzt sind[115].

Grundsätzlich die gleichen Ansichten, wie sie für den Begehungsort der bisher behandelten mehraktigen und fortgesetzten Delikte vorwiegend zur Geltung kommen, werden auch hinsichtlich der Dauer- und Kollektivdelikte vertreten: Es wird also im allgemeinen angenommen, daß die Dauerdelikte überall dort begangen seien, wo eine einzelne derjenigen Handlungen vorgenommen ist, aus denen das Delikt besteht, sei es nun die Begründung oder sei es die Aufrechterhaltung des betreffenden Zustandes, und daß als Begehungsort der Kollektivdelikte jeder Ort anzusehen sei, an dem sich eine derjenigen Handlungen abgespielt hat, die durch die Geschäfts-, Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt sind[116].

v. Bar[117] nimmt hinsichtlich der Kollektivdelikte die besondere Stellung ein, daß man unterscheiden müsse, ob einerseits eine Handlung an sich nicht strafbar ist und nur durch Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit Strafbarkeit erlangt, andererseits an sich schon strafbar ist und der Umstand, daß es sich in dem betreffenden Falle um ein Kollektivdelikt handelt, lediglich erschwerend wirkt; im ersteren Falle sei es für die ortsbestimmende Wirkung der einzelnen Handlungen erforderlich, daß eine derartige Anzahl von Wiederholungen in dem gleichen Gebiet vorgenommen ist, welche genügt, um die Gewohnheits- oder Gewerbs-

---

ding, Handbuch, S. 419; Doerr, S. 185; Frank, zu § 3 IV; Gerland, Reichsstrafrecht, S. 121; Glaser, Handbuch, S. 182; Köhler, Strafrecht, S. 228; v. Kries, S. 168; v. Lilienthal, Festgaben, S. 284; Liszt-Schmidt, S. 160; Lobe zu § 3, Anm. 12; Olshausen, zu § 3, Anm. 4; Stenglein, S. 68; Ullmann, S. 188. — Anderer Ansicht: z. B. Finger, S. 330, und Hälschner, S. 153, die entsprechend ihrer Ansicht beim mehraktigen Delikt den Ort des Abbruchs bzw. Abschlusses als maßgebend für die Bestimmung des Begehungsortes ansehen.

[115] Vgl. Beling, Lehre vom Verbrechen, S. 386, und Grundzüge, S. 105; v. Hippel, Zeitschr., Bd. 37, S. 18; Kitzinger, Ort und Zeit, S. 242, und Vergl. Darst., I, S. 213.

[116] Allfeld, S. 116; v. Hippel, Zeitschr., Bd. 37, S. 18; Köhler, Strafrecht, S. 228, 229; v. Lilienthal, Festgaben, S. 284; Liszt-Schmidt, S. 160; Lobe, zu § 3, Anm. 12; Olshausen, zu § 3 Anm. 4.

[117] Gesetz und Schuld, S. 152.

mäßigkeit der betreffenden Handlungsweise zu erkennen, während dies anderenfalls nicht nötig sei[118].

Auch Kitzinger vertritt eine von der üblichen Auffassung abweichende Ansicht, und zwar will er bei den Kollektivdelikten ebenso wie bei den in Fortsetzungszusammenhang begangenen strafbaren Handlungen überhaupt nur die im Inland verübten Einzelhandlungen der inländischen Strafgewalt unterstellen, obgleich das nicht hindern solle, zur Feststellung der Gewohnheits-, Geschäfts- oder Gewerbsmäßigkeit des inländischen Tuns auch die ausländischen Begehungsakte in Betracht zu ziehen[119].

b) Unterlassungsdelikte.

Hinsichtlich der echten Unterlassungsdelikte wird vorwiegend geltend gemacht, daß das wesentliche bei ihnen die gebotene Handlung sei, so daß dieser auch die entscheidende Bedeutung bei der Bestimmung des Begehungsortes der Unterlassungsdelikte zukommen müsse und dieselben infolgedessen dort begangen seien, wo der Täter hätte handeln müssen, um der gebotenen Pflicht nachzukommen[120], und zwar wird als entscheidend nicht schon der Ort angesehen, an dem bereits die Möglichkeit zum Handeln bestand, sondern lediglich derjenige, an dem der Täter zur Erfüllung der ihm obliegenden Rechtspflicht spätestens hätte tätig werden müssen; denn — so wird diese Ansicht begründet — solange noch die Möglichkeit bestand zu handeln, sei eine strafbare Unterlassung gar nicht begangen, vielmehr beginne die Strafbarkeit derselben erst mit dem Versäumen der letzten Möglichkeit zum Tätigwerden[121].

Es wird jedoch auch die Ansicht vertreten, daß neben dem Ort, wo die Handlung hätte vorgenommen werden müssen, der Aufenthaltsort bestimmend für den Begehungsort des Unterlassungsdelikts sei[122]. Ferner ist die Auffassung zu finden, daß das Unterlassungsdelikt auch dort als begangen anzusehen sei, wo infolge der Unterlassung der rechtswidrige Erfolg, welcher durch die Vornahme einer Handlung abgewendet werden sollte, insbesondere also die Verletzung des geschützten Rechtsgutes bzw. dessen Gefährdung eingetreten ist[123].

Noch eine andere Ansicht wird hinsichtlich des Unterlassungsdelikts von Gottlieb[124] und Kitzinger[125] vertreten, die der Auffassung sind, daß der Begehungsort einer derartigen strafbaren Handlung außer an dem Ort, wo sich der Täter zur Zeit der Verpflichtung aufgehalten hat, bzw.

---

[118] Dagegen insbesondere Köhler, Strafrecht, S. 229.

[119] Ort und Zeit, S. 262; für eine Trennung zwischen inländischen und ausländischen Einzelakten tritt im Hinblick auf die Kollektivdelikte auch Binding, Handbuch, S. 419, 420, 422, ein; ähnlich ferner v. Lilienthal, Beiträge, S. 54.

[120] So z. B. v. Alberti, S. 79; v. Bar, Lehrbuch, S. 242; Glaser in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. 3, 2. Hälfte, S. 934; v. Hippel, Zeitschr., Bd. 37, S. 19; Schwalbach, im Gerichtssaal, Bd. 31, S. 615.

[121] So insbesondere Kitzinger, Ort und Zeit, S. 127; vgl. auch Allfeld, S. 116, 117; Finger, S. 330; Köhler, Strafrecht, S. 228; Lobe, zu § 3, Anm. 12; Mezger, S. 158; Schneidler, S. 62.

[122] Binding, Handbuch, S. 423; Frank, zu § 3 IV; v. Lilienthal, Festgaben, S. 284.

[123] Binding, Handbuch, S. 423; Köhler, Strafrecht, S. 228; Tafel, S. 38, 39; Wachenfeld, S. 101.

[124] S. 45.

[125] Vergl. Darst., I, S. 222.

wo die Handlung hätte vorgenommen werden müssen, auch dort sei, wo der Erfolg der gebotenen Tätigkeit eintreten sollte[126].

Bezüglich der durch eine Unterlassung verübten Begehungsdelikte (sog. „unechte" Unterlassungsdelikte) nehmen die Vertreter der Einheitstheorie allgemein an, daß sie außer an dem Ort, wo die Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, auch am Ort des Erfolgseintritts begangen worden seien[127].

v. Bar hält ferner in den Fällen, in denen eine vorangegangene Tätigkeit zu einer weiteren Tätigkeit verpflichtet, neben dem Ort, wo diese weitere Tätigkeit hätte vorgenommen werden müssen, auch denjenigen für den Begehungsort, an dem die vorhergegangene Tätigkeit ausgeübt bzw. fortgesetzt worden ist[128].

c) Versuch.

Für die Versuchshandlungen wird überwiegend angenommen, daß sie an dem Ort der Ausführungstätigkeit und dort begangen seien, wo eine der sich noch nicht als Erfolg darstellenden Wirkungen eingetreten ist; es wird jedoch im allgemeinen die Auffassung abgelehnt, daß der Begehungsort auch dort sei, wo nach dem Willen des Täters der Erfolg eintreten sollte[129] [130]. Als Grund dafür, hier nicht auch den Ort des beabsichtigten Erfolges entscheidend sein zu lassen, wird angegeben, daß die Eigenart des Versuchs gerade in der Setzung einer Ausführungshandlung bestehe, denn auch mit Rücksicht auf die subjektive Versuchstheorie bestimme sich der Ort der Handlung doch lediglich wie bei der vollendeten Tat nach dem, was geschehen ist, und nicht nach dem, was der Täter geschehen lassen wollte[131].

d) Teilnahme.

Im allgemeinen wird angenommen, daß Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe auf jeden Fall dort begangen seien, wo die betreffende, als Teilnahmehandlung zu bewertende Tätigkeit ausgeübt worden ist. Die Auffassung, daß der Tätigkeitsort allein dafür entscheidend sei, wo der Begehungsort der Teilnahmehandlung ist, wird jedoch nur von einer

---

[126] Z. B. im Falle des § 139 StGB der Sitz der Behörde; hier verwendet Gottlieb den Ausdruck „Erfolgsort", während mit demselben gewöhnlich der Ort gemeint ist, an dem infolge der Unterlassung eine Verletzung des geschützten Rechtsguts eingetreten ist, vgl. oben, S. 31.

[127] Vgl. hierzu Lobe, zu § 3, Anm. 12; Mezger, S. 158; Olshausen, zu § 3, Anm. 4.

[128] Lehrbuch, S. 242.

[129] Binding, Handbuch, S. 420, Anm. 22; v. Lilienthal, Festgaben, S. 284; Liszt-Schmidt, S. 160; Mezger, S. 159; Tafel, S. 39; Wachenfeld, S. 101; ähnlich auch Betz, S. 42, 43, und Ullmann, S. 187, 188, welche von den Wirkungen der Ausführungstätigkeit jedoch nur diejenigen entscheidend sein lassen, welche eine Gefährdung des Rechtsguts darstellen, gegen das der Angriff gerichtet war. — Anderer Ansicht v. Hippel, Strafrecht, S. 174, und Zeitschr., Bd. 37, S. 18; Rühle, S. 32: der Versuch sei auch dort begangen, wo der Erfolg nach dem Willen des Täters eintreten sollte.

[130] Für die Vertreter der Tätigkeitstheorie scheiden naturgemäß auch hier die Wirkungen der persönlichen Tätigkeit aus.

[131] So Mezger, S. 159.

Minderheit vertreten[132]; überwiegend ist dagegen die Auffassung, daß die Teilnahmehandlung auch dort als begangen angesehen werden müsse, wo dieselbe eine Wirkung auf die Haupttat ausgeübt hat, so daß für den Fall der Anstiftung als Begehungsort auch derjenige Ort in Frage komme, wo der Haupttäter die als Anstiftung zu bewertende Aufforderung erhalten hat, und die Beihilfe auch dort begangen sei, wo die Haupttat durch die Hilfeleistung unterstützt worden ist[133].

Ferner wird von den Vertretern der Einheitstheorie die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß als Begehungsort der Teilnahmehandlung auch derjenige Ort in Frage komme, wo der Erfolg der Haupttat eingetreten ist[134]. Zur Begründung dieser Auffassung wird angeführt, daß der Erfolg der Teilnahmehandlung, die ja in die Kausalität der Haupttat eingegliedert sei, erst in dem Eintritt des Erfolges der Haupttat erblickt werden könne[135 136]; auch wird geltend gemacht, daß sich die bestimmende Bedeutung des Erfolgsortes der Haupttat aus der akzessorischen Natur der Teilnahmehandlungen ergebe[137].

e) Mittelbare Täterschaft.

Als Begehungsort der in mittelbarer Täterschaft verübten strafbaren Handlungen gilt einmal allgemein derjenige Ort, wo der mittelbare Täter selbst tätig geworden ist[138]; ferner wird jedoch in Verfolg der Ansicht, daß der unmittelbare Täter als menschliches Werkzeug des mittelbaren Täters handele bzw. seine Handlungen bereits Wirkungen der Ausführungstätigkeit des mittelbaren Täters seien, überwiegend die Auffassung vertreten, daß die strafbare Handlung auch dort begangen sei, wo der unmittelbare Täter Ausführungshandlungen vorgenommen hat und deren Wirkungen, einschließlich des tatbestandsmäßigen Erfolges eingetreten sind[139 140].

---

[132] Und zwar naturgemäß von den Vertretern der Tätigkeitstheorie, wie z. B. Allfeld, S. 116; Frank, zu § 3 IV.

[133] So z. B. Köhler, Strafrecht, S. 228; Liszt-Schmidt, S. 160; Lobe, zu § 3, Anm. 12; Olshausen, zu § 3, Anm. 9; Wachenfeld, S. 101.

[134] So Binding, Handbuch, S. 424 (ausgenommen die Beihilfe, welche nur am Ort der Tätigkeit des Gehilfen begangen sei); Hergt, S. 169, 170; v. Hippel, Zeitschr., Bd. 37, S. 16; Köhler, Strafrecht, S. 228; v. Lilienthal, Festgaben, S. 284; Mezger, S. 160; Tafel, S. 40, 42.

[135] Vgl. v. Hippel, a. a. O.; Köhler, a. a. O.

[136] Aus dem Umstand, daß die Teilnahmehandlung in die Kausalität der Haupttat eingegliedert ist, wird ferner gefolgert, daß die Tat des Teilnehmers auch am Ort der Tätigkeit des Haupttäters als begangen zu gelten habe, vgl. v. Hippel, a. a. O., und Köhler, a. a. O., wobei letzterer jedoch bemerkt, daß der Teilnehmer in den Fällen, wo von dem Haupttäter die ihm geleistete Unterstützung erst im späteren Verlaufe der Ausführung benutzt worden ist, nicht überall dort gehandelt hat, wo der Haupttäter tätig geworden ist.

[137] So Birkmeyer, Teilnahme, S. 175, 176 (der für die Anstiftung und Beihilfe sogar ausschließlich auf den Begehungsort der Haupttat abstellt); Olshausen, zu § 3, Anm. 9.

[138] Z. B. wo der mittelbare Täter den unmittelbaren Täter zur Ausführung der Tat angehalten hat.

[139] Vgl. Binding, Handbuch, S. 424; v. Hippel, Strafrecht, S. 177, Anm. 2; Köhler, Strafrecht, S. 227; Liszt-Schmidt, S. 160; Lobe, zu § 3, Anm. 12; Mezger, S. 160; Tafel, S. 40; Wachenfeld, S. 101.

[140] Im Gegensatz hierzu gelangen die Vertreter der Tätigkeitstheorie naturgemäß zu der Auffassung, daß das in mittelbarer Täterschaft begangene Delikt

II. Die Ansicht des Reichsgerichts.

Das Reichsgericht hat während seines Bestehens die Frage nach dem Begehungsort der strafbaren Handlung grundsätzlich im Sinne der sogenannten Einheitstheorie entschieden, was allerdings nicht ständig mit der wünschenswerten Klarheit zum Ausdruck kommt, so daß teilweise die Vertreter der einzelnen Theorien in den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts Ansichten zum Ausdruck gebracht finden, welche sie gerade im Hinblick auf die von ihnen vertretene Anschauung für wesentlich erachten. Infolgedessen stößt man darauf, daß die Anhänger der verschiedenen Auffassungen sich zur Bekräftigung ihrer Ansicht auf das Reichsgericht berufen und dadurch schon rein äußerlich der Eindruck erweckt wird, daß das Reichsgericht die Frage nach dem Begehungsort in verschiedenem Sinne beantwortet habe, was jedoch — wie sich aus Folgendem ergeben wird — im allgemeinen tatsächlich nicht der Fall ist.

Der Darstellung der vom Reichsgericht im einzelnen vertretenen Auffassung mag die Feststellung vorausgeschickt werden, daß die Ansicht des Reichsgerichts mit der üblichen Auffassung übereinstimmt, die Antwort auf die Frage nach dem Begehungsort müsse im Hinblick auf das Prozeßrecht die gleiche sein wie in Beziehung auf das materielle Strafrecht[141].

Schon in die erste Zeit der Tätigkeit des Reichsgerichts fällt eine Entscheidung[142], welche den Fall behandelt, daß von einem Ort außerhalb Preußens Personen, welche in Preußen ansässig waren, durch schriftliches Angebot zum Kauf von Losen aufgefordert wurden, deren Vertrieb in Preußen verboten und mit Strafe bedroht war. Die Stellungnahme des Reichsgerichts hinsichtlich der Frage, wo die betreffende strafbare Handlung als begangen angesehen werden müsse, ist jedoch nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen, so daß zum Teil angenommen wird, es sei seinerzeit vom Reichsgericht die Erfolgstheorie vertreten worden[143]; zum Teil wird jedoch diese Entscheidung auch angeführt, um darzulegen, daß das Reichsgericht sich früher schon im Sinne der Einheitstheorie entschieden habe[144].

Die Unklarheit, welche zu der besagten Meinungsverschiedenheit geführt hat, ist durch die Ausdrucksweise des Reichsgerichts hervorgerufen worden. Dieses führt anfänglich aus, daß im Sinne des Strafgesetzes die Handlung des Angeschuldigten nicht mit der persönlichen Tätigkeit abschließe, sondern eine durch die Tätigkeit erzielte und beabsichtigte Wirkung in den Begriff der strafbaren Handlung einbezogen werden müsse, so daß sich die zum Tatbestand gehörende Wirkung nicht ausscheiden ließe, um auf solche Weise den Begehungsort „allein" nach dem

---

nur am Ort der persönlichen Tätigkeit des mittelbaren Täters begangen sei und nicht auch dort, wo der unmittelbare Täter gehandelt hat; so z. B. Allfeld, S. 116; Gerland, Reichsstrafrecht, S. 122.

[141] Vgl. RGSt 23, 155, wo diese Auffassung besonders zum Ausdruck gebracht wird.

[142] RGSt 1, 274.

[143] So Kitzinger, Ort und Zeit, S. 43, und Vergl. Darst., I, S. 149; Tafel, S. 33.

[144] So z. B. Frank, zu § 3 IV, 2; Köhler, Strafrecht, S. 225, Anm. 3; Lobe, zu § 3, Anm. 9.

Ort der Ausführungstätigkeit des Täters zu bestimmen, wenn die Wirkung an einem anderen Ort eingetreten ist als dort, wo der Täter die persönliche Tätigkeit entfaltet hat.

Diese Formulierung spricht durchaus dafür, daß das Reichsgericht die Ansicht zum Ausdruck bringen wollte, der Begehungsort sei sowohl der Ort der Tätigkeit als auch der des Erfolges. Eine Veranlassung zu irgendwelchen Zweifeln würde auch gar nicht bestehen, wenn das Reichsgericht nicht weiterhin ausgeführt hätte, daß als Ort der strafbaren Handlung „hier allein derjenige in Betracht kommen könne, an welchem die von dem Angeklagten erzielte Wirksamkeit mit seinem Willen in Erscheinung getreten ist".

Aus dieser letzteren Ausdrucksweise könnte man nun an sich den Schluß ziehen, daß das Reichsgericht in dem betreffenden Falle ausschließlich auf den Ort des Erfolgseintritts abgestellt hat; da jedoch die Ausführungen vorangehen, welche sich gegen die Annahme richten, daß der Begehungsort „allein" nach dem Ort der Ausführungstätigkeit zu bestimmen sei, dürfte es wohl der Richtigkeit entsprechen anzunehmen, daß die Ausdrucksweise, es könne „hier allein derjenige in Betracht kommen, an welchem die Wirksamkeit in Erscheinung getreten ist", lediglich besagen soll, man brauche in dem betreffenden Falle die Tätigkeit gar nicht zu berücksichtigen, weil auch der Erfolgsort allein zur Bestimmung des Begehungsortes in Betracht komme.

Die in obiger Entscheidung vertretene Ansicht, daß sowohl der Tätigkeits- als auch der Erfolgsort maßgebend sei, kommt kurze Zeit später in durchaus eindeutiger Weise in einer anderen Entscheidung zum Ausdruck[145]:

Es handelte sich in diesem Falle um die Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften im Inland, und das Reichsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die strafbare Handlung im Inland begangen sei, wenn auch nur die Wirksamkeit derselben im Inland eingetreten ist[146].

Besondere Beachtung verdient jedoch die Tatsache, daß das Reichsgericht auch in der hier vorliegenden wie bereits in der oben angeführten Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat, daß der Ort der Wirkung des deliktischen Handelns der Absicht des Täters entsprechen müsse, um als Begehungsort gelten zu können.

Einer anderen Entscheidung, welche insbesondere von den Vertretern der sogenannten Theorie der langen Hand herangezogen zu werden pflegt, um ihrer Ansicht eine Stütze zu verleihen[147], lag der Fall zugrunde, daß es ein sich nicht im Reichsgebiet aufhaltender Ausländer

---

[145] RGSt 3, 316.

[146] Vgl. ferner RGSt 9, 10; 10, 420; 11, 20; in letzterer Entscheidung scheint allerdings die Ansicht zum Ausdruck gebracht zu sein, daß die „Handlung", aus deren Umfang die Beantwortung der Frage abzuleiten sei, nur bis zur Erreichung oder Verfehlung des angegriffenen Objektes der Tat gehe; hieraus könnte man entnehmen, daß das RG die Wirkungen, welche über die sogenannte Zwischenwirkung hinausreichen, bei der Bestimmung des Begehungsortes ausgeschlossen habe; diese Ansicht wird z. B. von v. Hippel, Zeitschr., Bd. 37, S. 25, Anm. 127, und Rühle, S. 17, vertreten; hingegen führen z. B. Binding, Handbuch, S. 417; Kitzinger, Ort und Zeit, S. 45; Köhler, Strafrecht, S. 225; Mezger, S, 154, Anm. 12; Tafel, S. 36, auch diese Entscheidung als Beispiel dafür an, daß das RG die Einheitstheorie vertrete.

[147] RGSt 13, 337.

verstanden hatte, unter Verwendung von Mittelspersonen amtliche Urkunden zu erlangen, die militärische Geheimnisse enthielten.

Das Reichsgericht hat hier der Auffassung Ausdruck verliehen, daß der im Auslande handelnde Täter sich die Ausführungstätigkeit der von ihm als Werkzeug verwendeten Mittelspersonen als eigene inländische Tätigkeit anrechnen lassen müsse. In diesem Zusammenhang wird zur Veranschaulichung das Bild verwendet, daß der Fall nicht anders läge, als wenn der Täter „mit langer Hand" vom Auslande her in die Behältnisse der inländischen Behörden hineingegriffen und die Urkunden auf diese Weise entwendet hätte.

Weiterhin wird gewöhnlich zur Bekräftigung der Richtigkeit der Theorie der langen Hand eine Entscheidung angeführt[148], die besagt, daß einmal der Ort der körperlichen Tätigkeit des Handelnden den Begehungsort bestimme, die verbrecherische Tätigkeit jedoch mit dem Aufhören der körperlichen Tätigkeit allein noch nicht zum Abschluß komme, sondern sich vielmehr in der Wirksamkeit der vom Täter in Bewegung gesetzten natürlichen, mechanischen, tierischen oder menschlichen Kraft fortsetze; als Begehungsort gelte daher jeder Ort, an welchem die Tat, sei es unmittelbar durch die Körperbewegung des Täters oder durch die von ihm in Bewegung gesetzte Kraft, zur Ausführung gelangt.

Die Auffassung, daß sich das Reichsgericht entsprechend der von den Anhängern der Theorie der langen Hand vertretenen Ansicht in den beiden zuletzt angeführten Entscheidungen dazu bekannt habe, daß es nur auf den Ort der persönlichen Körperbewegung und deren nähere Wirkungen, nicht aber auch auf denjenigen des tatbestandsmäßigen Erfolges ankomme, dürfte jedoch nicht ganz zutreffend sein; denn es ist wohl anzunehmen, daß das Reichsgericht für den Fall des Zutreffens dieser Auffassung ausgesprochen haben würde, daß neben dem Ort der persönlichen Tätigkeit l e d i g l i c h derjenige für die Bestimmung des Begehungsortes in Frage komme, an dem die strafbare Handlung durch die von dem Täter verwendeten Kräfte zur Ausführung gelangt ist, daß jedoch der Ort des tatbestandsmäßigen Enderfolges auszuscheiden sei. Letzteres hat das Reichsgericht jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, und es besteht daher kein Anlaß anzunehmen, daß es mit den angeführten Entscheidungen die schon vorher vertretene Einheitstheorie verlassen habe, wogegen außerdem der Umstand spricht, daß in der letzten der angeführten Entscheidungen unter anderem auf diejenige in Bd. 1, S. 274, Bezug genommen wird[149], welche die Frage nach dem Begehungsort ebenfalls im Sinne der Einheitstheorie beantwortet[150].

Die bereits in den ersten Jahrzehnten der Tätigkeit des Reichsgerichts zum Ausdruck gekommene Auffassung ist auch in der Folgezeit weiterhin vertreten worden[151], was sich mit aller Deutlichkeit in neuester Zeit aus einer Entscheidung im 67. Band ergibt; hier wird wörtlich ausgeführt[152]: „Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts kommt

---

[148] RGSt 23, 155.
[149] Auf S. 157.
[150] Vgl. oben S. 34 f.
[151] Z. B. RGSt 39, 258; 42, 430; 48, 60; 48, 138; 67, 130; vgl. auch Goltd. Arch. 48, 452, und 56, 88; im gleichen Sinne übrigens auch RMG 18, 189, und 21, 54.
[152] Auf S. 138.

als Ort der Begehung einer strafbaren Handlung jeder Ort in Betracht, an dem irgendein Teil des strafbaren Tatbestandes verwirklicht worden ist, mag es sich um Ausführungshandlungen oder um tatbestandsmäßige Wirkungen handeln[153]."

Die für das Distanzdelikt entwickelten Grundsätze wendet das Reichsgericht im Hinblick auf andere Deliktsarten in entsprechender Weise an:

So betrachtet es als Begehungsort der sich aus mehreren Einzelakten zusammensetzenden strafbaren Handlung jeden Ort, an dem einer der einzelnen Akte ausgeführt worden ist[154], und hat ferner, entsprechend der Stellungnahme beim mehraktigen Delikt für die mehrere vollständige Deliktstatbestände enthaltenden, zu einer juristischen Einheit zusammengefaßten Straftaten entschieden, daß dieselben überall dort begangen seien, wo eine Einzelhandlung oder ein Teil einer solchen vorliegt[155 156].

In bezug auf die Versuchshandlungen ergeben die betreffenden Ausführungen des Reichsgerichts, daß es der Auffassung ist, dieselben seien dort begangen, wo die Ausführungstätigkeit stattgefunden hat[157]; auch sind im Hinblick auf den Begehungsort der Teilnahmehandlungen einige Entscheidungen ergangen, welche die diesbezügliche Ansicht des Reichsgerichts erkennen lassen:

In den Fällen der Mittäterschaft hält es die strafbare Handlung von jedem der Mittäter überall dort für begangen, wo auch nur einer von ihnen dieselbe verwirklicht hat, und geht sogar so weit, anzunehmen, daß in den Fällen, wo einer der Mittäter lediglich Vorbereitungshandlungen im Inland betätigt hat, sämtliche Mittäter die Tat im Inland begangen hätten[158].

Als Begehungsort der Anstiftung gilt nach der Ansicht des Reichsgerichts einerseits der Ort, wo sich die anstiftende Tätigkeit abgespielt hat, andererseits derjenige, wo die Willensbestimmung des Angestifteten als Erfolg der Tätigkeit des Anstifters eingetreten ist[159].

---

[153] Die in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts zum Ausdruck gekommene Einschränkung, daß der Erfolgsort dem Willen des Täters entsprechen müsse, um bestimmend für den Begehungsort zu sein (vgl. oben, S. 35), ist späterhin nicht ausdrücklich aufgegeben worden; jedoch geht das Reichsgericht hinsichtlich der entscheidenden Bedeutung rein äußerlicher Merkmale sogar zum Teil recht weit, indem es auch auf solche äußeren, von der Schuld nicht umspannten Vorgänge abstellt, die lediglich eine Bedingung der Strafbarkeit darstellen (ein strafbarer Bankerott sei auch dort begangen, wo lediglich die Konkurseröffnung stattgefunden hat; so RGSt 16, 188, und 43, 84).

[154] Z. B. RGSt 13, 337; 42, 430; 47, 363; 50, 218.

[155] Vgl. RGSt 20, 169; 50, 423; letztere Entscheidung behandelt z. B. einen Spionagefall, der im Ausland begonnen und im Inland fortgesetzt wurde und wo entschieden ist, daß wegen der durch den Fortsetzungszusammenhang begründeten Einheitlichkeit die Tat ihrem ganzen Umfang nach als im Gebiet des Deutschen Reichs begangen angesehen werden müsse.

[156] Hinsichtlich des Begehungsortes der Unterlassungsdelikte ist eine ausdrückliche Stellungnahme des Reichsgerichts nicht vorhanden (vgl. jedoch RMG 16, 66: Unterlassungsdelikte seien dort begangen, wo die unterlassene Handlung hätte vorgenommen werden müssen).

[157] RGSt 30, 98.

[158] Vgl. RGSt 57, 144.

[159] RGSt 25, 424.

Die Beihilfe betrachtet das Reichsgericht an dem Ort als begangen, wo die persönliche Tätigkeit des Gehilfen stattgefunden hat oder wo die Haupttat verübt worden ist, da der Erfolg der Beihilfe in der Förderung der Haupttat bestehe und diese Unterstützung dort wirksam werde, wo sich die Haupttat abspielt[160].

Für den Begehungsort der in mittelbarer Täterschaft begangenen strafbaren Handlungen kommt nach Auffassung des Reichsgerichts jeder Ort in Frage, wo der mittelbare Täter selbst gehandelt oder wo die Tätigkeit des unmittelbaren Täters stattgefunden hat und deren Wirkungen in Erscheinung getreten sind[161], was sich bereits aus der im 23. Band, S. 155, ausgesprochenen Ansicht, die vom Täter verwendeten menschlichen Kräfte seien als eigene Tätigkeit desselben zu bewerten, ergibt[162].

III. Die Behandlung des Begehungsorts in den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" aus dem Jahre 1909 enthält in § 3 die gleiche Bestimmung wie § 3 StGB, sagt also nichts Näheres über den Begehungsort. In der Begründung[163] wird diese Maßnahme damit zu rechtfertigen versucht, daß eine andere Fassung der Vorschrift der Abgrenzung der räumlichen Strafgewalt nicht ratsam sei und auch nicht den Bedürfnissen der Rechtspflege entspreche, da der Vorentwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz auf dem Standpunkt stehe, daß die Tat auch da begangen sei, wo der Erfolg des Verbrechens eingetreten ist[164].

Nach diesem Vorentwurf wurde im Jahre 1911 der „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches" veröffentlicht. Auch hier ist die Vorschrift des § 3 StGB dem Sinne nach unverändert und auch wieder ohne eine Regelung des Begehungsortes aufgenommen worden. Begründet wird dieser Mangel damit, daß eine gesetzliche Regelung der Frage nach dem Begehungsort nur sehr kasuistisch erfolgen könnte, wenn durch sie wirklich alle Zweifel ausgeschlossen werden sollten, und daß überdies eine ausdrückliche Stellungnahme des Gesetzes deshalb überflüssig erscheine, weil die Behandlung des Problems in der Praxis den Bedürfnissen wohl entspreche.

Auf den Gegenentwurf folgte dann der „Entwurf der Strafrechtskommission" von 1913: Hier ist ebenfalls die Bestimmung des § 3 StGB sinngemäß als § 3 beibehalten worden, jedoch weist dieser Entwurf gegenüber den vorhergehenden in § 15 folgende Regelung in bezug auf den Begehungsort auf: „Eine strafbare Handlung ist an jedem Orte begangen, wo sich der Tatbestand ganz oder zum Teil verwirklicht hat oder nach dem Vorsatz des Täters verwirklichen sollte."

---

[160] RGSt 9, 10; 11, 20; 19, 147; 20, 169.

[161] Vgl. RGSt 51, 9, und insbesondere 67, 130 (S. 138).

[162] Vgl. oben, S. 36.

[163] S. 8.

[164] Köhler, Kohler und Wach rügen dagegen das Fehlen einer Bestimmung über den Begehungsort; vgl. Zusammenstellung 1911, S. 4, 5.

Mit dieser Regelung bekennt sich also der Entwurf von 1913 eindeutig zur Einheitstheorie, und zwar in einer so weitgehenden Fassung, wie sie für gewöhnlich nicht einmal vertreten wird; denn aus obenstehender Bestimmung des Entwurfs ergibt sich, daß der Versuch nicht nur am Ort der Tätigkeit, sondern sogar am Ort des beabsichtigten Erfolgseintritts als begangen angesehen wird.

Keine Änderung hinsichtlich der hier interessierenden Frage enthält gegenüber dem Entwurf von 1913 der „Entwurf 1919", denn hier ist die gesetzliche Regelung des Begehungsortes, die der Entwurf von 1913 trifft, im gleichen Wortlaut in § 8 wieder anzutreffen.

In dem „Amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" von 1925 ist in § 9 die bereits in den Entwürfen von 1913 und 1919 enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Begehungsortes dem Sinne nach unverändert übernommen und lediglich hinzugefügt worden, daß sich der letzte Teil der betreffenden Vorschrift auf den Fall des Versuchs beziehe.

Der im Jahre 1927 veröffentlichte „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" und auch der „Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches" von 1930 bieten in bezug auf die Bestimmung des Begehungsortes keine Änderung gegenüber dem Entwurf von 1925, sondern enthalten in § 8 die gleiche Regelung wie dieser.

Die Entwürfe der amtlichen Strafrechtskommission, die am 3. November 1933 einberufen wurde, sind bisher noch nicht veröffentlicht, und auch aus dem „Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission[165]" ergibt sich lediglich, daß der § 3 des StGB zugunsten des Personalprinzips geändert und die Geltung der Strafgesetze auf alle strafbaren Handlungen erstreckt werden soll, die ein Deutscher im In- oder Ausland begeht[166]. Danach wird allerdings das Problem des Begehungsortes der strafbaren Handlung in materieller Hinsicht für die von Inländern begangenen Delikte keine Bedeutung mehr haben, jedoch bei den von Ausländern verübten strafbaren Handlungen noch eine Rolle spielen, da bei diesen die Strafbarkeit auch weiterhin grundsätzlich davon abhängen soll, daß die Tat im Inland begangen ist[167]; der Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission äußert sich aber nicht darüber, ob das künftige deutsche Strafrecht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Begehungsortes, etwa in der Art wie in dem Entwurf von 1913 und in den folgenden Entwürfen, enthalten wird.

D. Zusammenfassende Betrachtung des ersten Teils.

Die vorliegenden Ausführungen lassen erkennen, daß die Frage nach dem Begehungsort der strafbaren Handlung im deutschen Recht insbesondere von der Wissenschaft mit großer Gründlichkeit behandelt worden ist.

---

[165] Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht.

[166] Reimer in: Das kommende deutsche Strafrecht, S. 421; Graf Gleispach in Zeitschr., Bd. 55, S. 401.

[167] Vgl. Reimer, a. a. O., S. 423.

Die Darstellung hat ferner ergeben, daß die sogenannte Erfolgstheorie, an sich früher schon kaum vertreten, seit längerer Zeit allgemein abgelehnt wird. Auch die sogenannte Theorie der langen Hand und die mit ihr im Ergebnis gewöhnlich übereinstimmende Theorie der Zwischenwirkung haben in neuerer Zeit durchweg keine Anhänger mehr gefunden.

Wenn auf diese Weise auch eine Verminderung im Hinblick auf die Zahl der vertretenen Theoriengruppen verzeichnet werden kann, so ist damit eine wesentliche Herabsetzung der Vielzahl der verschiedenen Ansichten noch nicht eingetreten; denn es haben sich bis in die neueste Zeit hinein die Tätigkeitstheorie einerseits und die Einheits- oder gemischte Theorie andererseits erhalten, von denen — wie aus der vorangegangenen Darstellung zu entnehmen ist — insbesondere innerhalb der letzteren hinsichtlich einzelner Fragen noch eine große Anzahl voneinander abweichender Ansichten besteht.

Wie sich aus dem Dargelegten weiterhin ergibt, hat die früher in der Wissenschaft überwiegende Tätigkeitstheorie ihre beherrschende Stellung zugunsten der Einheitstheorie eingebüßt, die — vom Reichsgericht schon immer grundsätzlich anerkannt — nunmehr die weitaus größte Zahl von Anhängern aufzuweisen vermag.

Dennoch würde es zu weit gehen, die in der Einheitstheorie grundsätzlich zum Ausdruck gekommene Ansicht als allgemeine deutsche Auffassung zu bezeichnen, denn einer solchen Maßnahme stehen die — wenn auch in der Minderzahl befindlichen — Vertreter der Tätigkeitstheorie mit ihrer Meinung entgegen, und außerdem weichen die verschiedenen Anhänger der Einheitstheorie im Hinblick auf einzelne Fragen auch so weit untereinander ab, daß bereits dieser Umstand daran hindern dürfte, von einer allgemeine Ansicht zu sprechen.

Als Ergebnis des ersten Teils dieser Arbeit kann jedoch festgestellt werden, daß die strafbare Handlung allerdings nach v o r w i e g e n d e r deutscher Auffassung grundsätzlich überall dort begangen ist, wo der Täter entweder persönlich Ausführungshandlungen vorgenommen hat oder wo eine Wirkung seiner Tätigkeit, einschließlich des tatbestandsmäßigen Erfolges, in Erscheinung getreten ist.

Zweiter Teil.

Der Begehungsort der strafbaren Handlung nach englischer Auffassung.

A. Allgemeines.

Das englische Recht unterscheidet sich rein äußerlich am meister dadurch von dem deutschen, daß es nicht kodifiziert ist, sondern aus einem durch die Rechtsprechung der Gerichte zum Ausdruck gebrachten Gewohnheitsrecht, dem „Common Law", und dem aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, den sogenannten „statutes", gebildeten „Statute Law" besteht.

Was die englische Rechtswissenschaft betrifft, so erschöpft sie sich zum großen Teil darin, die ungeheure Zahl von Präjudizen und einzelnen Statuten in ein gewisses System zu bringen, ohne jedoch einzelnen Rechtsfragen eine doktrinäre Behandlung in der Art und Ausführlichkeit zukommen zu lassen, wie es in der deutschen Wissenschaft üblich ist.

So verhält es sich auch mit der Frage nach dem Begehungsort einer strafbaren Handlung, die im englischen Recht durchaus die gleiche Bedeutung wie im deutschen Strafrecht hat; denn obwohl das englische Recht keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung aufweist, welche dem § 3 StGB, also der Vorschrift entspricht, durch die grundsätzlich das Territorialitätsprinzip für den Geltungsbereich der deutschen Strafgesetze ausgesprochen ist, und obgleich das englische Recht für eine beträchtliche Anzahl strafbarer Handlungen Statuten aufweist, deren Anwendbarkeit nicht davon abhängig gemacht ist, daß die betreffenden Straftaten in England begangen sind[168], besitzt das Territorialitätsprinzip

---

[168] Derartige positiv-rechtliche Bestimmungen bestehen für:
„Offences by colonial governors" (11 Will. 3, c. 12; 11 & 12 Will. 3, Ruffhead; 1699),
„Burning King's ships" (12 Geo. 3, c. 24; 1772),
„Unlawful oaths" (27 Geo. 3, c. 123; 52 Geo. 3, c. 104; 1797, 1812),
„Bigamy" (24 & 25 Vict., c. 100; 1861),
„Murder" (24 & 25 Vict., c. 100; 1861),
„Offences against Foreign Enlistment Act" (33 & 34 Vict., c. 90; 1870),
„Slave trade" (36 & 37 Vict., c. 88; 1873),
„Explosive substances" (46 & 47 Vict., c. 3; 1883),
„Treason abroad" (51 & 52 Vict., c. 41; 1888),
„Offences against Merchant Shipping Acts" (57 & 58 Vict., c. 60; 6 Edw. 7, c. 48; 1894, 1906),

dennoch im englischen Recht seit jeher Gültigkeit; das wird auch in der Literatur allgemein anerkannt[169] und kommt in einer Entscheidung des „Privy Council" aus dem Jahre 1891[170] in folgenden Worten zum Ausdruck:

„The jurisdiction over the crime belongs to the country where the crime is committed."

Hieraus ergibt sich, daß die erwähnten Statuten, welche die Strafbarkeit von gewissen Delikten von dem inländischen Begehungsort unabhängig machen, nicht etwa eine grundsätzliche Abwendung von dem Territorialitätsprinzip darstellen, sondern vielmehr wie die Bestimmungen des § 4 Abs. II StGB lediglich den Charakter von Ausnahmevorschriften zugunsten eines wirksameren Schutzes einzelner inländischer Rechtsgüter haben, was sich auch daraus ergibt, daß diese Vorschriften „statutory exceptions" genannt werden[171].

Aber nicht nur in der eben dargestellten Beziehung, welche die Frage der Anwendbarkeit der Strafgesetze betrifft, ist der Begehungsort im englischen Recht von Bedeutung, sondern er spielt auch im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte, das sogenannte „venue[172]", eine entscheidende Rolle. Da nun die Fälle des sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckenden Delikts zahlreicher sind als diejenigen, in denen sich eine strafbare Handlung sowohl im Inland als auch im Ausland abspielt, hat der Begehungsort — gemäß der Natur des englischen Rechts, in welchem die einzelnen Fragen nur in einem der Praxis entsprechenden Umfange behandelt zu werden pflegen — in bezug auf die Bestimmung des Gerichtsstandes der in mehreren inländischen Bezirken in Erscheinung tretenden Delikte eine größere Berücksichtigung erfahren, als im Hinblick auf die Frage, ob eine sich über das Inland und Ausland erstreckende Straftat überhaupt den englischen Gesetzen unterworfen ist[173].

„Perjury" (1 & 2 Geo. 5, c. 6; 1911),
„Offences against Official Secrets Acts" (1 & 2 Geo. 5, c. 29; 10 & 11 Geo. 5, c. 75; 1911, 1920),
„Offences in India" (5 & 6 Geo. 5, c. 61; 1915),
„Receiving stolen goods" (6 & 7 Geo. 5, c. 50; 1916),
„Forgery" (15 & 16 Geo. 5, c. 86; 1925);
näheres über die einzelnen Statuten bei Archbold, S. 25 ff.; vgl. ferner Russel, S. 32 ff. und 254 ff.; auch Hintrager, S. 68 ff., dessen Ausführungen jedoch durch die neuere englische Gesetzgebung zum Teil überholt sind.

[169] Vgl. Archbold, S. 25; Russel, S. 20; Wheaton, S. 270; Wilshere, S. 263; ferner v. Bar, im Gerichtssaal, Bd. 28, S. 477.

[170] Macleod v. Attorney-General of New-South-Wales, Law Reports, Appeal Cases 1891, S. 455; Law Journal, Privy Council, Bd. 60, S. 55.

[171] Vgl. Russel, S. 27: „apart from statute existing English Courts cannot take cognisance of any crime committed on land outside England, whether by a British subject, or an alien."

[172] Der Ausdruck wird teils von vicinia = neighbourhood, teils von venire = to come abgeleitet und ist jedenfalls daraus entstanden, daß die Geschworenen eines bestimmten Bezirks am Gerichtsort zusammenkommen; vgl. Archbold, S. 24; Roscoe, S. 211; Wilshere, S. 262. — Anstatt mit „venue" wird der Gerichtsstand auch mit dem Ausdruck „place of trial" bezeichnet, was allerdings weniger gebräuchlich ist; vgl. Stephen, S. 294.

[173] Nicht ganz zutreffend ist es, wie Hintrager, S. 94, bemerkt, daß das englische Recht eine Lehre von dem räumlichen Anwendungsgebiet der Strafgesetze in dem von der deutschen Rechtswissenschaft hiermit verbundenen Sinne nicht kenne, sondern bei ihm an die Stelle desselben die prozessuale Lehre von der

Wegen der eingehenderen Behandlung des Problems in prozessualer Beziehung soll im folgenden die englische Auffassung von dem Begehungsort zunächst in dieser Hinsicht dargestellt werden.

B. Die Lösung des Problems.

I. Der Begehungsort im Hinblick auf die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung.

Die bereits erwähnte Regelung, daß der Gerichtsstand („venue") für die Verfolgung einer strafbaren Handlung dort begründet sei, wo die betreffende Tat begangen worden ist, hat bis in die jüngste Zeit hinein im englischen Recht ganz besondere Bedeutung genossen, da sie bis vor wenigen Jahren grundsätzlich als alleinige Zuständigkeitsregelung in Frage kam[174]. Die frühere Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes der begangenen Tat beruht darauf, daß die Inquisitionsbefugnis der Geschworenen ausdrücklich auf einen bestimmten Gerichtsbezirk beschränkt war und sie lediglich das Recht hatten, über die in dem betreffenden Bezirk begangenen Delikte zu entscheiden[175]. Jeder einzelne dieser Bezirke wurde ehemals so angesehen, als ob er ein Staat für sich sei, in dem das Territorialitätsprinzip zur Durchführung gelange[176].

Infolgedessen war das englische Recht auch schon von jeher gezwungen, zu der Frage nach dem Ort der Begangenschaft Stellung zu nehmen.

1. Distanz- und mehraktige Delikte.

Im englischen Recht sind bei der Beantwortung der Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist, bei welcher die Ausführungstätigkeit und der Erfolg örtlich getrennt sind oder einzelne Tätigkeitsakte in mehreren Gerichtsbezirken stattfinden, die gleichen Erwägungen zum Ausdruck gelangt, die zum Teil auch in der deutschen Rechtswissenschaft eine Rolle gespielt haben[177]; so ist die Auffassung vertreten wor-

---

Zuständigkeit des Gerichts trete. Es wird vielmehr ein Unterschied zwischen der räumlich begrenzten Anwendbarkeit der Strafgesetze („territorial jurisdiction") einerseits und der prozessualen Zuständigkeit der Gerichte („venue") andererseits durchaus gemacht, was mit aller Deutlichkeit von Russel, S. 20, folgendermaßen ausgdrückt ist: „It is necessary to distinguish between national or territorial jurisdiction to try for crime, and venue, i. e. the proper district of England, from which the jury must be summoned to try a crime which is within the jurisdiction of the English Courts." (Der Umstand, daß der Ausdruck „jurisdiction" dem Prozeßrecht entstammt, ändert nichts an der unterschiedlichen Auffassung; vgl. auch Wilshere, S. 263, Anm. m, der ebenfalls ausdrücklich hierauf aufmerksam macht; außerdem kommt die besagte Unterscheidung zum Ausdruck in dem Fall British South Africa Co. v. Companhia de Moçambique, Law Reports, Appeal Cases, 1893, S. 602 (auf S. 619); Law Journal, Queen's Bench, Bd. 63, S. 70.)

[174] Vgl. Archbold, S. 24; Harris, S. 322; Kenny, S. 477; Russel, S. 20.

[175] Stephen, S. 294; vgl. auch Hintrager, S. 64.

[176] Das kommt bei Archbold, S. 24, 25, in folgenden Worten zum Ausdruck: „The old jurisdiction of counties was local; they were like different kingdoms. There was no jurisdiction out of the county, no process out of it."

[177] Vgl. insbesondere oben, S. 29.

den, daß eine strafbare Handlung, deren einzelne Teile an mehreren Orten in Erscheinung getreten sind, tatsächlich an keinem der einzelnen Orte ganz begangen sei. Daß jedoch das ältere englische Recht auf Grund dieser Erwägung auch in rechtlicher Hinsicht zu dem Ergebnis gelangt ist, den Täter in denjenigen Fällen, wo z. B. eine Person in dem einen Gerichtsbezirk verwundet wurde und in dem anderen infolge der Verletzung starb, weder vor dem einen noch vor dem anderen Gericht anzuklagen, weil das ganze Delikt nirgendwo begangen sei, wird auch in der englischen Literatur als unverständliche Folgerung angesehen[178]. Die praktische Unerträglichkeit der geschilderten Auffassung führte dann im Jahre 1548 durch ein Statut Eduards VI.[179] wenigstens für den Fall der Tötung eines Menschen zu der gesetzlichen Regelung, daß dasjenige Gericht zuständig sein solle, in dessen Bezirk der Tod des Verletzten eingetreten war. Damit entschied sich also die erste positiv-rechtliche Regelung des Begehungsortes im Sinne der in der deutschen Rechtswissenschaft mit dem Ausdruck „Erfolgstheorie" bezeichneten Auffassung.

In späterer Zeit sind dann jedoch die ehemals gültigen Prinzipien aufgegeben worden:

So hat sich im Common Law im Gegensatz zu der vorher vertretenen Ansicht, daß ein teils in dem einen, teils in dem anderen Gerichtsbezirk in Erscheinung tretendes Delikt in keinem von beiden begangen worden sei, der Grundsatz herausgebildet, daß der Begehungsort bei „misdemeanors" in jedem „county" sei, in welchem sich ein Teil des Deliktsverlaufs abgespielt hat. Es war daher nach Common Law möglich, z. B. „conspiracy" in jedem Gerichtsbezirk zu verfolgen, in dem sich im Laufe der Deliktsbegehung ein Akt offenbart hatte, welcher einen Teil des gegen die Erhaltung der öffentlichen Ordnung gerichteten Anschlages darstellte; ferner stand, da das englische Recht beim Diebstahl („larceny") das Mitsichführen gestohlener Sachen als einen Teil des Diebstahl ansieht, bei diesem Delikt nicht nur dem Gericht des Ortes, an welchem die betreffende Sache gestohlen worden war, sondern auch demjenigen Gericht die Verfolgungsbefugnis zu, in dessen Bezirk der Täter das gestohlene Gut „animo furandi" gebracht hatte[180], und weiterhin war für „treason" dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk irgendein „overt act" nachgewiesen werden konnte[181].

Aber nicht nur im Common Law hat sich im Laufe der Zeit eine Abkehr von der ehemaligen Ansicht über den Begehungsort des Distanz- und mehraktigen Delikts durchgesetzt, sondern auch das für den Fall der Tötung eines Menschen erlassene Statut Eduards VI.[182] ist späterhin einer Änderung unterworfen worden:

---

[178] Vgl. Stephen, S. 294, 295; auch Hintrager, S. 64.

[179] 2 & 3 Edw. 6, c. 24, s. 2; vgl. auch Russel, S. 20, und Stephen, S. 295; ferner Hintrager, S. 64, 65, und Kitzinger, Vergl. Darst., I, S. 167.

[180] Vgl. Halsbury, Bd. 9, S. 68; diese Ansicht hat ihre ausdrückliche Anerkennung in neuerer Zeit in dem „Larceny Act" von 1916 (6 & 7 Geo. 5, c. 50) gefunden.

[181] Vgl. Stephen, S. 296, und Journal de droit international, Bd. 14, S. 131; ferner auch Kitzinger, Vergl. Darst., I, S. 167.

[182] Vgl. oben.

Im Jahre 1826 erging der sogenannte „Criminal Law Act" Georgs IV.[183], welchem die Bedeutung einer umfassenden, noch heute gültigen Regelung des Begehungsortes zukommt; denn das oben angeführte Statut Eduards VI., welches das Tötungsdelikt in dem Bezirk als begangen ansah, in welchem der Tod des Verletzten eingetreten war, wurde durch § 32 des „Criminal Law Act" von 1826 aufgehoben[184], und die Prinzipien, welche nach Common Law bisher grundsätzlich nur auf die „misdemeanors" angewandt wurden, erhielten jetzt sowohl für "misdemeanors" als auch für „felonies" ihre ausdrückliche Anerkennung, so daß damit auch die für den Fall der Tötung eines Menschen früher durch das Statut Eduards VI. ergangene Vorschrift eine Änderung erfahren hat. Die Bestimmung des „Criminal Law Act", welche die besagte umfassende Regelung des Begehungsortes in prozessualer Hinsicht enthält, lautet folgendermaßen[185]: „Where any felony or misdemeanor shall ... be begun in one county and completed in another, every such felony or misdemeanor may be dealt with, inquired of, tried, determined and punished in any of the said counties in the same manner, as if it had been actually and wholly committed therein."

Es kommt hier also eine Auffassung von dem Begehungsort in bezug auf die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung zum Ausdruck, welche im wesentlichen der im deutschen Recht innerhalb der Einheitstheorie grundsätzlich vertretenen Ansicht entspricht. Die entscheidenden Anlässe zu einer Regelung in diesem Sinne waren Zweckmäßigkeitsrücksichten („the more effectual prosecution"), welche auch von den Vertretern der Einheitstheorie teilweise zur Begründung der Richtigkeit ihrer Ansicht angeführt werden[186].

Eine Tat gilt jedoch im englischen Recht nicht an allen Orten als begangen, an denen irgendeiner der einzelnen Vorgänge, aus denen sie besteht, in Erscheinung getreten ist, sondern es kommen nur solche Teile der strafbaren Handlung für die Bestimmung des Begehungsortes in Frage, welche ein „complete criminal act" darstellen[187]. Was unter einem solchen im einzelnen zu verstehen ist, ergibt sich nach englischer Ansicht jeweils aus der Natur des betreffenden Delikts[188], so daß infolge der verwickelten Kasuistik des englischen Rechts trotz der grundsätzlichen Regelung des „Criminal Law Act" im Einzelfalle Besonderheiten auftreten. So wird z. B. angenommen, daß die Tat zwar in dem Falle, wo der Täter einen Brief aufrührerischen Inhalts versandt hat, sowohl am Ort der Aufgabe des Briefes als auch am Ort des Empfanges desselben begangen sei, daß hingegen in denjenigen Fällen, wo der Täter etwas auf Grund von falschen Angaben erlangt hat, der Schwerpunkt der Tat in der Erlangung der betreffenden Gegenstände erblickt werden müsse und das Delikt daher an dem Ort begangen sei, wo der Empfang der Gegenstände stattgefunden hat, nicht jedoch auch dort, wo die falschen Angaben gemacht worden sind, da diese nur von geringerer

---

183 7 Geo. 4, c. 64.
184 Vgl. Russel, S. 21.
185 § 12.
186 Vgl. insbesondere oben, S. 27, Anm. 99.
187 Halsbury, Bd. 9, S. 67.
188 Vgl. Halsbury, a. a. O.

Bedeutung seien; ist jedoch das auf Grund falscher Behauptungen Erlangte mit einem Brief geschickt worden, so gilt auch der Absendungsort desselben neben dem Empfangsort als Begehungsort[189].

Eine besondere Regelung des Begehungsortes enthält ferner § 13 des angeführten „Criminal Law Act" hinsichtlich der „offences committed on a journey or voyage":

Da es naturgemäß auf besondere Schwierigkeiten stößt, festzustellen, in welchem Gerichtsbezirk eine strafbare Handlung begangen ist, die sich während einer Fahrt durch mehrere Bezirke abgespielt hat, wird hier bestimmt, daß „felonies" und „misdemeanors", die auf Land- oder Wasserfahrzeugen während einer Reise verübt worden sind, in jedem Gerichtsbezirk, durch welchen das betreffende Fahrzeug anläßlich der Reise gekommen ist, in der gleichen Weise verfolgt werden könnten, wie wenn das betreffende Delikt tatsächlich in jedem der einzelnen Bezirke begangen wäre („in the same manner, as if it had been actually committed in such county")[190].

Diese Bestimmung des „Criminal Law Act" geht also hinsichtlich der Ausdehnung des Begehungsortes sogar weiter, als es durch die in der „Einheitstheorie" vertretenen Grundsätze geschieht, da die Tat nicht nur in sämtlichen Bezirken für begangen gehalten wird, durch welche das betreffende Fahrzeug gekommen ist, während sich das Delikt tatsächlich in seiner Gesamtheit abgespielt hat, sondern darüber hinaus bestimmt wird, daß die strafbare Handlung auf jeden Fall überall dort begangen sei, wo das Fahrzeug überhaupt während der ganzen Reise hingekommen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich an allen diesen Orten tatsächlich auch irgendein Akt des Delikts verwirklicht hat.

Die in den bisherigen Darstellungen behandelte Regelung, welche bestimmt, daß das „venue" sich ausschließlich auf den Begehungsort gründe, ist jedoch im Laufe der vergangenen Jahrzehnte immer mehr von Sonderbestimmungen durchbrochen worden[191], bis schließlich durch den „Criminal Justice Act" aus dem Jahre 1925[192] der früher gültige Grundsatz der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes der begangenen Tat gänzlich aufgegeben worden ist:

§ 11, 1 dieses Statuts sieht vor, daß außer dem Gericht der begangenen Tat auch jedes andere Gericht, in dessen Bezirk der Täter ergriffen wird oder sich in Haft befindet oder auf Grund einer gerichtlichen Vorladung erscheint, zuständig für die Verfolgung einer strafbaren Handlung sei.

Damit hat also der Begehungsort seine ursprüngliche, allein ausschlaggebende Bedeutung in prozessualer Hinsicht verloren, da der Gerichtsstand der begangenen Tat nur noch neben dem durch den „Criminal Justice Act" neu begründeten Gerichtsständen in Betracht kommt.

Wie stark jedoch das englische Recht von der Ansicht beherrscht

---

[189] Halsbury, a. a. O.

[190] Eine ähnliche Bestimmung enthält auch der „Post Office Act" von 1908 (8 Edw. 7, c. 48, s. 72), der den Gerichtsstand von solchen Delikten regelt, welche in Beziehung auf die von der Post beförderten Güter begangen sind.

[191] Vgl. Einzelheiten hierüber bei Archbold, S. 36—40.

[192] 15 & 16 Geo. 5, c. 86.

wird, daß das „venue" eigentlich nur bei demjenigen Gericht begründet sei, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, kommt darin zum Ausdruck, daß der „Criminal Justice Act" auch die neu hinzugekommenen Gerichtsstände zu dem Begehungsort in Beziehung bringt; denn im Anschluß an die Bestimmung, daß das Gericht des Ergreifungsortes usw. zuständig sein solle, ist die Wendung gebraucht: „... as if the offence had been committed in that county or place; ... the offence shall for all purposes incidental to or consequential on the prosecution ... be deemed to have been committed in that county or place."

Es dürfte jedoch verfehlt sein, anzunehmen, daß nach englischer Auffassung eine strafbare Handlung auch an einem derjenigen Orte begangen sei, welche nach dem „Criminal Justice Act" neuerdings gleichfalls das „venue" begründen, und die Ausdrucksweise „the offence shall be deemed to have been committed in that county or place" wird vielmehr nur verwendet worden sein, um festzustellen, daß die neu hinzugekommenen Gerichtsstände gleiche Bedeutung neben dem Gerichtsstand der begangenen Tat haben.

2. Andere Delikte und besondere Begehungsformen.

Im Hinblick auf das in einer Unterlassung bestehende Delikt stimmt die im englischen Recht grundsätzlich herrschende Ansicht mit der im allgemeinen vertretenen deutschen Auffassung darin überein, daß eine derartige strafbare Handlung dort begangen sei, wo die auszuführende Tätigkeit hätte vorgenommen werden müssen[193].

Auch bezüglich des Begehungsortes der Dauerdelikte entspricht die englische Auffassung der vorwiegend im deutschen Recht vertretenen Ansicht[194], was z. B. darin zum Ausdruck kommt, daß im Falle der mit Gewalt erfolgten Entführung dieselbe dort als begangen angesehen wird, wo sich der Täter ursprünglich der entführten Person bemächtigt hat oder wo dieselbe im weiteren Verlauf der Entführung gewaltsam hingebracht worden ist[195] [196].

In bezug auf die Teilnahmehandlungen ist bereits im Common Law anerkannt, daß dieselben bei „treason" und „misdemeanors" sowohl am Ort der Tätigkeit des Teilnehmers als auch dort begangen seien, wo die Haupttat verwirklicht worden ist. Diese Maßnahme gründet sich darauf, daß bei den genannten Verbrechensgattungen der Teilnehmer ohnehin nicht von dem Haupttäter („principal") unterschieden, sondern so behandelt wird, als habe er die Tat selbst vollbracht[197].

Für die Deliktsgattung der „felonies" ist dann durch § 9 des bereits angeführten „Criminal Law Act" von 1826 die gleiche Regelung, die bisher nur für „treason" und „misdemeanors" gegolten hatte, eingeführt

---

[193] Vgl. Halsbury, Bd. 9, S. 66.

[194] Vgl. oben, S. 30.

[195] Vgl. Halsbury, Bd. 9, S. 69; Russel, S. 934.

[196] Da die fortgesetzten Delikte im englischen Recht nicht wie im deutschen als eine juristische Einheit betrachtet werden, sondern jede einzelne Handlung stets für sich allein strafbar ist (vgl. Schuster, S. 632), ergeben sich auch keine Besonderheiten hinsichtlich des Begehungsortes derselben.

[197] Russel, S. 109; vgl. auch Hintrager, S. 66, 67; Schuster, S. 631.

und auch später in dem „Accessories Act" von 1861[198] beibehalten worden. So wird in § 7 letztgenannten Statuts bestimmt, daß bei „felonies" die Taten der „accessories before the fact", welche mit dem Anstifter des deutschen Rechts zu vergleichen sind[199], von demjenigen Gericht verfolgt werden könnten, welches für die Aburteilung der Haupttat zuständig ist. Außerdem kann jedoch nach diesem Paragraphen des „Accessories Act" der Teilnehmer auch dort zur Verantwortung gezogen werden, wo er die sich als Teilnahmehandlung darstellende Tätigkeit ausgeübt hat[200], so daß sich aus der angeführten Bestimmung ergibt, daß die Teilnahmehandlung ganz allgemein sowohl am Ort der Tätigkeit des Teilnehmers als auch am Ort der Haupttat für begangen angesehen wird, was durchaus der im deutschen Recht überwiegenden Auffassung entspricht[201].

Für die Versuchshandlungen („attempts") bestehen keine besonderen Regeln, die den Begehungsort betreffen, insbesondere ist die im deutschen Recht allerdings auch nur vereinzelt vertretene Ansicht, nach welcher eine im Versuchsstadium steckengebliebene strafbare Handlung auch dort begangen sei, wo nach dem Willen des Täters der Erfolg eintreten sollte[202], nicht zum Ausdruck gekommen, und es werden auf die Versuchshandlungen lediglich die sonst geltenden Grundsätze angewandt[203].

II. Der Begehungsort im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Strafgesetze.

Wie bereits erwähnt, hat im englischen Recht die Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist, im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Strafgesetze eine noch weniger eingehende Behandlung erfahren als in prozessualer Beziehung; so fehlt auch in bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, welche sich über das Inland und Ausland erstrecken, eine grundsätzliche und umfassende Regelung des Begehungsortes, wie sie durch den „Criminal Law Act" von 1826 für das sich teils in dem einen, teils in dem anderen Gerichtsbezirk abspielende Delikt zum Ausdruck gebracht wird; das teilweise auch jenseits der englischen Grenzen in Erscheinung tretende Delikt wird vielmehr im wesentlichen nur nach Common Law behandelt, ohne daß eine analoge Anwendung der durch den „Criminal Law Act" getroffenen Bestimmung stattfindet, und es wird ausdrücklich erklärt, daß das genannte Statut dann unanwendbar sei, wenn einer der Akte, welche zu einer Straftat gehören, außerhalb Englands verübt ist[204].

---

[198] 24 & 25 Vict., c. 94.

[199] Vgl. Hintrager, S. 66, und Kitzinger, Vergl. Darst., I, S. 206, die jedoch nur den „Criminal Law Act" anführen.

[200] Die gleiche Regelung erstreckt sich übrigens auch auf die Taten der „accessories after the fact", welche mit dem Begünstiger bzw. Hehler zu vergleichen sind und im englischen Recht als Teilnehmer gelten; 24 & 25 Vict., c. 94, s. 7; vgl. auch Schuster, S. 631.

[201] Vgl. oben, S. 32 f. und 37 f.

[202] Vgl. oben, S. 32, Anm. 129.

[203] Vgl. Halsbury, S. 67, Anm. t.

[204] Vgl. Halsbury, Bd. 9, S. 67, Anm. q.

Im allgemeinen entsprechen jedoch die Regeln, welche für die sich teils im Inland, teils im Ausland abspielenden strafbaren Handlungen gelten, denjenigen Bestimmungen, die das in mehreren inländischen Gerichtsbezirken in Erscheinung tretende Delikt betreffen.

So hat sich im Common Law schon lange die Ansicht durchgesetzt, daß Delikte, welche außerhalb Englands begonnen und im Inlande vollendet werden, unter die englische Strafgewalt fallen, weil sie in England begangen seien; insbesondere wird die Auffassung vertreten, daß eine inländische Begehung dann vorliege, wenn der Täter die strafbare Handlung im Inland lediglich unter Zuhilfenahme einer außerhalb Englands in Bewegung gesetzten fremden Kraft zur Ausführung gebracht hat. Die dargelegten Grundsätze kommen in mehreren Entscheidungen zum Ausdruck, von denen im folgenden einige angeführt werden sollen[205]:

Einem Urteil der King's Bench aus dem Jahre 1793 lag folgender Sachverhalt zugrunde[206]:

Ein Magazinverwalter der englischen Regierung, der sich auf Antigua (Insel der kleinen Antillen) befand, hatte an seinen Agenten in England falsche Abrechnungen geschickt, die derselbe dem „Navy Office" als der zuständigen Behörde übermittelte.

In dem Strafverfahren, welches daraufhin gegen den Magazinverwalter eingeleitet wurde, machte die Verteidigung geltend, daß das Gericht keine Befugnis habe, sich mit Vorkommnissen zu befassen, welche, wie die vorliegende Tat, außerhalb Englands begangen seien. Das Gericht entschied jedoch, daß dieser Einwand wohl dann beachtet werden müsse, wenn sich das Verbrechen vollständig im Ausland abgespielt hätte, daß aber dem Vorbringen der Verteidigung im vorliegenden Falle keine Bedeutung zukomme, da die Tat in England, wo der Täter mit Hilfe der falschen Abrechnungen den Betrug vollendet habe, begangen sei.

Eine andere Entscheidung der King's Bench, bei welcher ebenfalls die Auffassung zum Ausdruck kommt, daß im Inland keine persönlichen Handlungen ausgeführt sein müssen, um hier die Tat zu begehen, erging im Jahre 1805[207]:

Der Täter, welcher von Irland aus die Veröffentlichungen einer aufrührerischen Hetzschrift in England in die Wege geleitet hatte, wurde mit der Begründung verurteilt, daß ihm die mit Hilfe anderer Personen ausgeführte Verbreitung der Schrift als eigene Tat zuzurechnen sei, und daß er daher das betreffende Delikt in England begangen habe.

Daß sich die in den bisher angeführten Fällen zum Ausdruck gekommene Ansicht auch in neuerer Zeit nicht geändert hat, ergibt z. B. eine Entscheidung der King's Bench aus dem Jahre 1905[208]:

Der Leiter eines Zweiggeschäfts, das eine Londoner Firma in Paris betrieb, hatte in betrügerischer Absicht gegenüber dem Londoner Hauptgeschäft auf schriftlichem Wege geringere Einnahmen angegeben, als sie

---

[205] Vgl. hierzu Russel, S. 53 ff.

[206] R. v. Munton, Espinasse's Reports, Bd. 1, S. 62; East's Reports, Bd. 6, S. 590 (Russel, S. 54).

[207] R. v. Johnson, East's Reports, Bd. 6, S. 583 (Russel, S. 53).

[208] R. v. Oliphant, Law Journal, King's Bench, Bd. 74, S. 591; Law Reports, King's Bench Div. 1905, Bd. 2, S. 67.

der Wirklichkeit entsprachen, mit der Folge, daß von seiten des Hauptgeschäfts auch nur eine kleinere Summe, als tatsächlich vereinnahmt war, angefordert wurde.

Das Gericht entschied hier unter Berufung auf den zuerst angeführten Fall, daß die englischen Gesetze auf die Tat des Filialleiters Anwendung finden könnten, da dieselbe auf Grund der schriftlichen unwahren Angaben in England begangen sei.

Ein weiterer Fall, in dem ein inländischer Begehungsort angenommen wurde, obgleich der Täter selbst nur im Ausland gehandelt hatte, gelangte im Jahre 1908 zur Aburteilung[209]:

Von einem Ausländer waren in Ungarn Drohbriefe geschrieben worden, die ein Dritter in Rußland der Post zur Beförderung übergeben hatte und die in England in den Besitz des bestimmungsmäßigen Empfängers gelangt waren; auch hier wurde der Täter mit der Begründung verurteilt, daß die strafbare Handlung in England begangen sei[210].

In den bisher angeführten Fällen war lediglich die Frage zu entscheiden, ob das betreffende Delikt in England begangen sei, wenn hier die in einem anderen Lande vorgenommene persönliche Ausführungshandlung des Täters zur Wirkung gelangt ist. Wie die Darstellung ergeben hat, wird diese Frage bejaht. Es gilt jedoch nicht nur derjenige Ort, wo die Wirkungen eingetreten sind, als Begehungsort, sondern eine strafbare Handlung wird grundsätzlich auch dort als begangen angesehen, wo der Täter lediglich persönlich gehandelt hat[211].

Die dargestellten Grundsätze, welche auf Gewohnheitsrecht beruhen, haben auch in dem „Offences against the Person Act" von 1861[212] für den Fall der Tötung eines Menschen ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden; denn § 10 dieses Statuts bestimmt, daß in allen Fällen, wo ein Mensch außerhalb Englands geschlagen, vergiftet oder in anderer Weise verletzt wird und infolge der Verwundung in England

---

[209] R. v. Veltheim (Russel, S. 55; Wheaton, S. 270).

[210] Vgl. ferner den Fall R. v. de Marny, Law Reports, 1907, Bd. 1, S. 388 (Verwendung der Post als Hilfsmittel zur Begehung einer Tat in England vom Ausland her).

[211] So wird z. B. im Falle der unter Benutzung der Post verübten Delikte auch der Absendungsort als Begehungsort betrachtet (vgl. Halsbury, S. 67, insbesondere die in Anm. r angeführten Fälle). Eine Ausnahme hiervon erfahren jedoch die Fälle, welche den betrügerischen Warenbezug zum Gegenstand haben; denn hier wird, wie auch in prozessualer Hinsicht (vgl. oben, S. 45), der Begehungsort dort erblickt, wo der Täter oder seine Mittelsperson die betreffenden Waren erhalten haben, und nicht auch dort, wo die falschen Vorspiegelungen erfolgt sind; vgl. R. v. Ellis, Law Reports, Queen's Bench Div., 1899, Bd. 1, S. 230: betrügerischer Warenbezug in England auf Grund von im Ausland erfolgten falschen Darstellungen (dieser Fall wird auch von Schuster in den Mitt. d. Intern. Krim. Verein., Bd. 10, S. 61, angeführt); ferner R. v. Holmes, Law Journal, Magistrates' Cases, Bd. 53, S. 37; so gilt eine Tat auch nicht als in England, sondern als im Ausland begangen, wenn der Täter von England aus Briefe mit unwahren Angaben ins Ausland gesandt hat und auf Grund derselben dort Waren an Mittelspersonen des Täters geliefert worden sind; vgl. R. v. Nillins, Law Journal, Magistrates' Cases, Bd. 53, S. 157: betrügerischer Warenbezug in Deutschland auf Grund von Angaben, welche der Täter in England geschrieben hatte; er wurde nicht in England bestraft, sondern, da die Tat im Deutschen Reich begangen sei, an dasselbe ausgeliefert.

[212] 24 & 25 Vict., c. 100.

stirbt, oder wo umgekehrt die Verletzung innerhalb Englands erfolgte und der Tod im Ausland eingetreten ist, der Täter in England verfolgt werden könne.

Die im Hinblick auf das Distanzdelikt zum Ausdruck gekommene Auffassung findet auch Anwendung auf das mehraktige Delikt, so daß als Begehungsort desselben grundsätzlich jeder Ort gilt, wo sich einer der Akte, aus denen die gesamte Tätigkeit besteht, abgespielt hat[213].

Die Unterlassungsdelikte werden, ebenso wie in prozessualer Beziehung, auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Strafgesetze dort für begangen gehalten, wo die gebotene Handlung hätte vorgenommen werden müssen[214].

Da bei „treason" und „misdemeanors" — wie bereits dargestellt — die Teilnehmer ohnehin wie Haupttäter behandelt werden, ergibt sich für den Begehungsort der Teilnahme auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Strafgesetze nichts anderes als in prozessualer Beziehung[215]. Ferner bestimmt der schon oben angeführte „Accessories Act" auch für die Verbrechensgattung der „felonies" ausdrücklich, daß der „accessory before the fact", selbst wenn er nicht in England gehandelt hat, hier verfolgt werden könne, wenn die Haupttat der Aburteilung durch inländische Gerichte unterliegt, woraus sich also ergibt, daß — wie in prozessualer Hinsicht — ebenfalls in bezug auf die Begrenzung der Gesetzesherrschaft die Auffassung besteht, der Begehungsort der Teilnahmehandlung sei auch dort, wo die Haupttat begangen ist[216].

Da im englischen Recht wie im deutschen in den Fällen der sogenannten mittelbaren Täterschaft der unmittelbare Täter („agent") lediglich als menschliches Werkzeug betrachtet wird, welches der mittelbare Täter zur Begehung der betreffenden Straftat verwendet, ist es mit Rücksicht auf die dargestellte grundsätzlich herrschende Auffassung keine Besonderheit, wenn in den Fällen des in mittelbarer Täterschaft verübten Delikts eine inländische Begehung auch dann angenommen wird, wenn nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung im Inland begangen hat[217].

---

213 Vgl. Halsbury, Bd. 9, S. 67.
214 Halsbury, Bd. 9, S. 66.
215 Vgl. oben, S. 47.
216 Vgl. hierzu auch v. Bar, Gesetz und Schuld, S. 147.
217 Vgl. R. v. Stoddart, Times Law Reports, Bd. 25, S. 612; Russel, S. 56, 57.

SCHLUSSWORT.

Wie die vorliegenden Ausführungen zeigen, wird in England die Frage nach dem Begehungsort einer strafbaren Handlung grundsätzlich dahingehend entschieden, daß für die Bestimmung desselben jeder Ort maßgebend sei, wo der Täter persönlich Ausführungshandlungen vorgenommen hat oder wo eine Wirkung seiner Tätigkeit, einschließlich des strafrechtlich erheblichen Erfolges, eingetreten ist.

Es besteht somit im englischen Recht eine Auffassung über den Begehungsort, die sich im wesentlichen mit den Grundsätzen der im deutschen Recht vorherrschenden Einheitstheorie deckt[218].

Obgleich das englische Recht in bezug auf die systematische Behandlung des Problems weit hinter dem deutschen zurücksteht, und wenn auch die für die Bestimmung des Begehungsortes geltenden Grundsätze im einzelnen Falle durch eine Reihe von Sonderregeln durchbrochen werden, welche die Behandlung des Problems sehr verschiedenartig erscheinen lassen, so bietet das englische Recht in bezug auf die hier interessierende Frage immerhin den Vorteil, daß eine Anzahl von Statuten ergangen ist, die, wie insbesondere der „Criminal Law Act", erkennen lassen, wo die strafbare Handlung grundsätzlich als begangen angesehen wird.

Im Gegensatz dazu fehlt es im deutschen Recht gänzlich an einer Regelung des Begehungsortes, wodurch die in heutiger Zeit noch bestehende unterschiedliche Behandlung des Problems in der Wissenschaft hervorgerufen ist, die wohl auch, wie die bisherige Entwicklung bewiesen haben dürfte, nicht behoben sein wird, bevor der Gesetzgeber eindeutig zu der Frage nach dem Begehungsort Stellung genommen hat.

---

[218] Die Beantwortung der Frage nach dem Begehungsort in diesem Sinne hat neuerdings auch Anerkennung durch das Institut de Droit International gefunden, welches während der Session in Cambridge im Juli 1931 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt hat: „La loi d'un Etat peut considérer une infraction comme ayant été commise sur son territoire aussi bien lorsqu'un acte (de commission ou d'ommission) qui la constitue y a été perpetré (ou tenté), que lorsque le résultat s'y est produit (ou devait s'y produire)," Annuaire, Bd. 2. S. 118.

LITERATURVERZEICHNIS.

a) Deutsche Literatur.

v. Alberti: Rechtswidrige Unterlassungen. Stuttgart 1908.
Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Allg. Teil. 9. Aufl. Leipzig 1934.
Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925.
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (Goltdammers Archiv). Berlin.
v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Bd. I. Berlin 1906.
— Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.
— Über die internationale Anwendung des Strafgesetzes, im Gerichtssaal. Bd. 28. Stuttgart 1876.
Beling: Grundzüge des Strafrechts. Tübingen 1930.
— Das internationale Strafrecht im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 17. Berlin 1897.
— Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.
— Deutsches Reichsstrafprozeßrecht. Berlin und Leipzig 1928.
Bennecke: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts, herausgegeben von Beling. Breslau 1900.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.
Betz: Das Forum delicti commissi und der Ort der Tat im Sinne des StGB. Gießener Diss. Mainz 1896.
Bierling: Juristische Prinzipienlehre. 3. Bd. Tübingen 1905.
Binding: Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allg. Teil. Leipzig 1913.
— Handbuch des Strafrechts. I. Bd. Leipzig 1885.
Birkmeyer: Die Lehre von der Teilnahme. Berlin 1890.
— Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.
Bulling: Der örtliche Gerichtsstand in Preßstrafsachen. Berlin 1894.
van Calker: Die Delikte gegen das Urheberrecht. Halle 1894.
Carl: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht und Strafprozeßrecht. Tübinger Diss. 1926.
Daude: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. München und Berlin 1926.
Doerr: Das fortgesetzte Delikt, im Gerichtssaal. Beilageheft zu Bd. 71. Stuttgart 1908.
Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht. Berlin 1929.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig.
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Berlin.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1927.
Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (Entwurf der Strafrechtskommission 1913, Entwurf 1919, Denkschrift zum Entwurf 1919). Berlin 1920.
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Bd. Berlin 1904.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926 und 18. Aufl. Tübingen 1931.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, Begründung. Berlin 1911.
Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin und Leipzig 1932.
— Der deutsche Strafprozeß. Mannheim, Berlin, Leipzig 1927.

Glaser: Handbuch des Strafprozesses. Bd. 2. Leipzig 1885.
— Unterlassungsverbrechen, in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Bd., 2. Hälfte Leipzig 1881.
Graf Gleispach: Das internationale Strafrecht nach dem deutschen Strafgesetz-Entwurf, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 55. Berlin und Leipzig 1935.
Gottlieb: Der Strafort, in den Strafrechtlichen Abhandlungen von Bennecke, Heft 111. Breslau 1909.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Allg. Teil. 2. Aufl. Berlin 1935.
Häberlin: Über den Gerichtsstand der begangenen Tat, in Goltdammers Archiv, Bd. 25. Berlin 1877.
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881.
Hegler: Prinzipien des internationalen Strafrechts, in den Strafrechtlichen Abhandlungen von Bennecke, Heft 67. Breslau 1906.
Hergt: Lehre von der Teilnahme am Verbrechen. Heidelberg 1909.
Heymann: Territorialitätsprinzip und Distanzdelikt. Berliner Diss. 1914.
Hintrager: Die Behandlung der im Auslande begangenen Delikte nach dem Rechte Großbritanniens unter Berücksichtigung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika, in der Zeitschrift für das internationale Privat- und Strafrecht, begründet von Böhm, herausgegeben von Niemeyer. 9. Bd. Leipzig 1899.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht. 2. Bd. Berlin 1930.
— Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.
— Zeit und Ort der Tat, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37. Berlin 1916.
John: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erlangen 1884.
Keller: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Lahr 1878.
Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. München 1902.
— Ort und Zeit der Handlung in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil. Bd. I. Berlin 1908.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Allg. Teil. Leipzig 1917.
— Reformfragen des Strafrechts. München 1903.
— Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, in Hirths Annalen, Jahrg. 1910. München und Berlin 1910.
Kohler: Internationales Strafrecht. Stuttgart 1917.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch. Berlin und Leipzig 1936.
— Strafprozeßordnung. Berlin und Leipzig 1936.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg i. B. 1892.
Kronecker: Gutachten über den Gerichtsstand der begangenen Tat, in den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages, 2. Bd. Berlin 1900.
v. Lilienthal: Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten. Berlin 1879.
— Der Ort der begangenen Handlung im Strafrechte, in den Festgaben der juristischen Fakultät zu Marburg. Marburg 1890.
— Strafprozeßrecht, in der Enzyklopädie von Kohlrausch und Kaskel. Berlin 1923.
Lingemann: in Gündel, Hartung, Lingemann, Niethammer: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Kommentar. Berlin und Leipzig 1934.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 11. Aufl., Berlin 1902, und 12./13. Aufl., Berlin 1903.
Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Bd. 26. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.
Lobe: in Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Leipziger Kommentar. Bd. I. Allg. Teil. Berlin und Leipzig 1933.
Lucas-Dürr: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 1. Teil. Berlin 1931.
Lucas-Ebermayer: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 2. Teil. Berlin 1929.
M. E. Mayer: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, in der Bibliothek der Kriminalistik. II. Bd. 2. Aufl. Heidelberg 1923.
A. Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Mezger: Strafrecht. München und Leipzig 1933.
Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Bd. 10. Berlin 1902.
Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869.
Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, begründet von F. Böhm. Berlin.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Puchelt: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1881.
Rühle: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. Tübinger Diss. 1929.
Schimmel: Der Ort der Begehung einer unerlaubten Handlung und seine rechtliche Bedeutung für das bürgerliche Recht und den Zivilprozeß. Rostocker Diss. 1908.
Schneidler: Der Ort der begangenen Handlung. Tübinger Diss. 1886.
Schuster: Großbritannien in: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. I. Bd. Berlin 1894.
Schwalbach: Zur Lehre von den „echten" Unterlassungsdelikten, im Gerichtssaal. Bd. 31. Stuttgart 1879.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Schwarz: Strafgesetzbuch. München und Berlin 1936.
— Strafprozeßordnung. Berlin 1932.
Stenglein: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. Stuttgart 1887.
Tafel: Die Geltung des Territorialitätsprinzips im deutschen Reichsstrafrecht. Tübinger Diss. Stuttgart 1902.
Thomsen: Das deutsche Strafrecht. Allg. Teil. Berlin 1906.
Uflacker: Der Ort der Handlung. § 7 StPO. Heidelberger Diss. 1910.
Ullmann: Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. München 1893.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Begründung. Allg. Teil. Berlin 1909.
v. Wächter: Beilagen zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.

b) Ausländische Literatur.

Archbold's Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases. 29. Ed. by Ross. London 1934.
Annuaire de l'Institut de Droit International, Session de Cambridge. Brüssel 1931.
Halsbury's Laws of England. 2. Ed. by Hailsham. London 1931.
Harris: Principles of the Criminal Law. 13. Ed. London 1919.
Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée, éd. Clunet. Bd. 14. Paris 1887.
Kenny: Outlines of Criminal Law. New Ed. by Phillips. Cambridge 1934.
Law Journal Reports. London.
Mews' Digest of English Case Law. 2. Ed. London 1928.
Roscoe's Digest of the Law of Evidence. 15. Ed. by Hawke. London 1928.
Russel: A Treatise on Crimes and Misdemeanors. 8. Ed. by Ross. London 1923.
Stephen's Commentaries of the Laws of England. 18. Ed. by Jenks. Vol. IV by Gattie. London 1925.
The English and Empire Digest. Ed. in Chief the Earl of Halsbury. London 1919.
The Law Reports of the Incorporated Council of Law Reporting. London.
The Times Law Reports. London.
Wheaton's Elements of International Law. 6. Engl. Ed. by Keith. London 1929.
Wilshere: The Elements of Criminal Law and Procedure. 4. Ed. London 1935.

Zitierungsweise:

Sind mehrere Werke des gleichen Verfassers zur Verwendung gelangt, so enthält die Literaturangabe einen Hinweis auf den Titel des betreffenden Werkes und, soweit es in einer Sammlung oder Zeitschrift erschienen ist, deren Bezeichnung. Ist hingegen in der Literaturangabe lediglich der Verfasser genannt, so handelt es sich um das in dem Literaturverzeichnis angeführte Werk desselben.